



**MA 67, Prüfung der  
Wahrnehmung der  
administrativen  
Aufgaben bezüglich  
des zum Zweck  
der Parkraumüber-  
wachung abgeordneten  
Personals**

StRH III - 1030069-2023

## Impressum

Stadtrechnungshof Wien  
Landesgerichtsstraße 10  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82911  
E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



## Kurzfassung

Der MA 67 - Parkraumüberwachung oblag u.a. die Wahrnehmung der administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz des zur Landespolizeidirektion Wien zum Zwecke der Parkraumüberwachung abgeordneten Personals.

Im Rahmen der Prüfung durch den StRH Wien wurde die Erfüllung dieser Aufgaben während der Jahre 2019 bis 2022 näher betrachtet.

Bereits mit 1. März 2013 übertrug die Stadt Wien die Parkraumüberwachung an die Landespolizeidirektion Wien. Rechtliche Grundlage hierfür war eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Land Wien und dem Bund. Teil dieser Vereinbarung war u.a., dass das Land Wien dem Bund das erforderliche Personal zur flächendeckenden Überwachung der Kurzparkzonen und zur Unterstützung der Landespolizeidirektion Wien bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung zu stellen hatte. Um dies dienstrechtlich umzusetzen, wurde ausdrücklich die Abordnung von Mitarbeitenden des Magistrats an die Landespolizeidirektion Wien vereinbart.

Die Stadt Wien war Dienstgeberin des abgeordneten Personals. Damit oblagen dem Magistrat der Stadt Wien die Rechte und Pflichten als Dienstbehörde. Hingegen war die Landespolizeidirektion Wien zur Fachaufsicht und zur Erteilung von fachlichen Weisungen gegenüber den abgeordneten Bediensteten berechtigt. Dazu gehörte insbesondere die Arbeitsorganisation.

Aufgrund dieses Umstandes kamen der Stadt Wien nur bedingt Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit des von ihr an die Landespolizeidirektion Wien abgeordneten Personals zu.

Von Seiten des StRH Wien war festzustellen, dass die MA 67 - Parkraumüberwachung im Betrachtungszeitraum im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten mehrere Maßnahmen zur verstärkten Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Landespolizeidirektion Wien setzte. Beispielsweise versahen auf Initiative der geprüften Stelle Mitarbeitende der Landespolizeidirektion Wien ihren Dienst in den Büroräumlichkeiten der MA 67 - Parkraumüberwachung. Dies trug dazu bei, die Kommunikation zwischen der Landespolizeidirektion Wien und der MA 67 - Parkraumüberwachung zu verbessern.

Im Laufe der Prüfung wurde weiters festgestellt, dass in den Jahren des Betrachtungszeitraumes beim abgeordneten Personal teils erhebliche Abweichungen zwischen Dienstpostenplan und tatsächlich besetzten Posten vorlagen. Dabei lag die Zahl der vorgesehenen Dienstposten über der Zahl der tatsächlich besetzten Posten. Grund dafür war die kontinuierliche Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung und die zuletzt mit 1. März 2022 durchgeführte flächendeckende Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf die bis dahin noch nicht bewirtschafteten Wiener Gemeindebezirke. Im Hinblick auf die Erweiterung wurde im Juli 2021 von der geprüften Stelle ein Antrag betreffend Dienstpostenmehrbedarf eingebracht. Dieser basierte jedoch auf einer mittels Hochrechnung ermittelten Stellplatzanzahl. Eine in weiterer Folge durchgeführte Ermittlung der tatsächlichen Stellplätze zeigte, dass die Anzahl der Stellplätze im öffentlichen Raum geringer war, als ursprünglich auf Basis der Hochrechnung angenommen. Daraufhin wurden der tatsächliche Personalbedarf entsprechend angepasst und Dienstposten sukzessive rückgestellt.

Der StRH Wien gewann weiters den Eindruck, dass hinsichtlich der seit ihrem Inkrafttreten am 1. März 2013 nicht mehr geänderten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ein Anpassungsbedarf zu prüfen wäre. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Annahmen, welche der Vereinbarung seinerzeit zugrunde gelegt waren, teilweise von den nunmehrigen Gegebenheiten abwichen (Ausweitung der Kurzparkzonen auf die weitläufigeren Außenbezirke, längere Gültigkeitsdauer der Kurzparkzonen, erweiterte Aufgabenstellung, Annahmen zur Überwachungseffizienz und zur Größe der Kontrollgebiete).

Im Zuge einer ins Auge zu fassenden Überarbeitung wäre insbesondere - in Anbetracht der zu tragenden finanziellen Last - danach zu trachten, ein hohes Überwachungsniveau sicherzustellen und generell die Einflussnahmemöglichkeiten und Rechte der Stadt Wien zu stärken.

Der StRH Wien unterzog die Wahrnehmung der administrativen Aufgaben bzgl. des zum Zweck der Parkraumüberwachung abgeordneten Personals durch die MA 67 - Parkraumüberwachung einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien .....</b>	<b>11</b>
1.1	Prüfungsgegenstand .....	11
1.2	Prüfungszeitraum .....	11
1.3	Prüfungshandlungen .....	12
1.4	Prüfungsbefugnis .....	12
1.5	Vorberichte .....	12
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>12</b>
2.1	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien .....	13
2.2	Abordnung von Mitarbeitenden .....	16
2.3	Parkometergesetz 2006 .....	17
2.4	Parkometerabgabeverordnung .....	17
2.5	Kontrolleinrichtungenverordnung .....	17
<b>3.</b>	<b>Entwicklung der Parkraumbewirtschaftung in Wien .....</b>	<b>18</b>
3.1	Bewirtschaftete Flächen .....	18
3.2	Kontrollorgane .....	18
3.3	Erfassung der Stellplätze .....	19
<b>4.</b>	<b>Organisation der MA 67 - Parkraumüberwachung .....</b>	<b>20</b>
4.1	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien .....	20
4.2	Aufbau der MA 67 - Parkraumüberwachung .....	21
<b>5.</b>	<b>Stützpunkte, zugewiesene Kontrollgebiete (Rayone) und Ausrüstung .....</b>	<b>22</b>
5.1	Stützpunkte und Kontrollgebiete (Rayone) .....	22
5.2	Technische Ausrüstung bei der Parkraumüberwachung .....	25

<b>6.</b>	<b>Zusammensetzung und Anzahl des abgeordneten Personals .....</b>	<b>26</b>
6.1	Zusammensetzung der abgeordneten Mitarbeitenden .....	26
6.2	Anzahl der abgeordneten Mitarbeitenden .....	27
6.3	Dienstpostenplan und Anzahl der abgeordneten Mitarbeitenden nach VZÄ.....	28
<b>7.</b>	<b>Abgeordnetes Personal .....</b>	<b>33</b>
7.1	Arbeitsplatzbeschreibungen.....	33
7.2	Diensteinteilung .....	35
7.3	Dienstzeiterfassung .....	37
7.4	Überstunden .....	39
7.5	Nebengebühren .....	42
7.6	Fluktuation.....	42
7.7	Krankenabsenzen.....	44
<b>8.</b>	<b>Wissensmanagement und Personalrekrutierung .....</b>	<b>45</b>
8.1	Aus- und Weiterbildung.....	45
8.2	Mitarbeitenden-Newsletter .....	47
8.3	Personalrekrutierung .....	47
<b>9.</b>	<b>Zusammenarbeit Landespolizeidirektion Wien und Magistrat der Stadt Wien.....</b>	<b>48</b>
9.1	Aufgabenteilung .....	48
9.2	Informationsaustausch .....	51
9.3	Revisionen .....	52
9.4	Koordinationsgremium .....	52
9.5	Berichtslegungspflicht zur Überwachungseffizienz .....	54
9.6	Anpassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG an aktuelle Entwicklungen .....	58
<b>10.</b>	<b>Zusammenfassende Feststellungen.....</b>	<b>60</b>
<b>11.</b>	<b>Zusammenfassung der Empfehlungen .....</b>	<b>61</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über Kontrollgebiete (Rayone) und Stellplätze in den Wiener Gemeindebezirken im Jahr 2022 .....	24
Tabelle 2: Anzahl der abgeordneten Mitarbeitenden jeweils zum Stichtag 31. Dezember in den Jahren 2019 bis 2022 .....	27
Tabelle 3: Dienstposten für abgeordnete Mitarbeitende in VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2019, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen .....	28
Tabelle 4: Abgeordnete Mitarbeitende nach VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2019, gegliedert nach Funktion, Verwendungsgruppe und Dienstklasse .....	29
Tabelle 5: Dienstposten für abgeordnete Mitarbeitende in VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2020, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen .....	29
Tabelle 6: Abgeordnete Mitarbeitende nach VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2020, gegliedert nach Funktion, Verwendungsgruppe und Dienstklasse .....	30
Tabelle 7: Dienstposten für abgeordnete Mitarbeitende in VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2021, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen .....	30
Tabelle 8: Abgeordnete Mitarbeitende nach VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2021, gegliedert nach Funktion, Verwendungsgruppe und Dienstklasse .....	31
Tabelle 9: Dienstposten für abgeordnete Mitarbeitende in VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2022, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen.....	31
Tabelle 10: Abgeordnete Mitarbeitende nach VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2022, gegliedert nach Funktion, Verwendungsgruppe und Dienstklasse .....	32
Tabelle 11: Beantragtes Überstundenkontingent für die Jahre 2019 bis 2022 .....	39
Tabelle 12: Fluktuation in den Jahren 2019 bis 2022 .....	43
Tabelle 13: Krankenabsenzen in Tagen pro Kopf in den Jahren 2019 bis 2022.....	44
Tabelle 14: Aufgabenverteilung zwischen der Landespolizeidirektion Wien und der MA 67 - Parkraumüberwachung lt. „Organisationshandbuch PÜG“ .....	49
Tabelle 15: Überwachungseffizienz in den Jahren 2019 bis 2022 sowie teilweise 2023.....	55

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
E-Bike	Elektro-Bike
E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
EUR	Euro
GEM	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
GIR	Gruppe Interne Revision und Compliance
GIS	Geographisches Informationssystem
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
IBS	Integriertes Büroverwaltungssystem
IFM	Infrastruktur und Fuhrparkmanagement
inkl.	inklusive
IR	Interne Revision
KFG 1967	Kraftfahrgesetz 1967
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
LPD	Landespolizeidirektion
lt.	laut
LVA	Landesverkehrsabteilung
m	Meter
MA	Magistratsabteilung
MD-PR	Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Personal und Revision
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen



OCR	optical character recognition
PEP	Personaleinsatzplanung
Pkw	Personenkraftwagen
PÜG	Parkraumüberwachungsgruppe
rd.	rund
s.	siehe
SES	Staff Efficiency Suite
StRH	Stadtrechnungshof
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
u.ä.	und Ähnliches
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VIPER	Verwaltung integrierter Personaldaten
VZÄ	Vollzeitäquivalente
W-BedG	Wiener Bedienstetengesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

### Parkraumüberwachung

Im vorliegenden Bericht wird unter Parkraumüberwachung die Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Kurzparkzonen verstanden. Dies entspricht der Definition von Parkraumüberwachung lt. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien (s. Punkt 2.1).

### Überwachung des ruhenden Verkehrs

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der StVO. 1960 (Halte- und Parkverbote im Allgemeinen, AnwohnerInnenparkzonen, Ladezonen, Ladezonen für Elektrofahrzeuge, 5-m-Bereich von Kreuzungen u.Ä.) sowie der aufgrund der StVO. 1960 ergangenen Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung (Regelungen hinsichtlich des Nachweises der zulässigen Parkdauer).

### Überwachung der Kurzparkzonen

Die Überwachung der Kurzparkzonen ist die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Parkmetergesetzes 2006, der Parkmeterabgabeverordnung und der Kontrolleinrichtungenverordnung.

# Prüfungsergebnis

## 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

### 1.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Prüfung war die Wahrnehmung der administrativen Aufgaben bzgl. des zum Zweck der Parkraumüberwachung abgeordneten Personals durch die MA 67 - Parkraumüberwachung. Im Fokus standen hierbei die rechtlichen Grundlagen der Abordnung des Personals an die Landespolizeidirektion Wien, die Aufgabenverteilung zwischen der geprüften Stelle und der Landespolizeidirektion Wien sowie die Wahrnehmung jener Aufgaben, welche der geprüften Stelle aufgrund der rechtlichen Vorgaben zufließen.

An dieser Stelle war anzumerken, dass dem StRH Wien keine Prüfungskompetenz betreffend die Landespolizeidirektion Wien bzw. hinsichtlich der von der Landespolizeidirektion Wien wahrzunehmenden Aufgaben zukam.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die ziffernmäßige Darstellung der Ausgaben für die Parkraumüberwachung, die Stellplatzzählung sowie sämtliche außerhalb der administrativen Aufgaben im Sinn des Prüfungstitels gelegenen Aufgaben der geprüften Stelle.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

### 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im vierten Quartal des Jahres 2023 von der Abteilung Umwelt und Wohnen des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Anfang September 2023 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 26. Juni 2024 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2022, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

### 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen und Interviews bei der geprüften Stelle sowie eine Anfrage bei einer weiteren Magistratsdienststelle zwecks Erhebung von Vergleichszahlen.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

### 1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem StRH Wien für die vergangenen zehn Jahre keine Prüfungsberichte vor, jedoch wurden in den nachfolgenden Berichten mit dem gegenständlichen Prüfungsthema verwandte Aspekte behandelt:

- „MA 67, Kontrolleinrichtungen und ‚Stornorichtlinien‘ in der Magistratsabteilung 67, Prüfungersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV vom 26. September 2018; StRH III - 30/18“,
- „MA 46, MA 65 und Magistratische Bezirksämter, Ausnahmen von der allgemeinen Parkraumbewirtschaftung gemäß §§ 43 und 45 StVO. 1960; StRH III - 1404900-2022“ sowie
- „Bericht des Rechnungshofes: Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien, Reihe BUND 2017/22, Reihe WIEN 2017/4“.

## 2. Rechtliche Grundlagen

In den folgenden Punkten werden neben der für den Prüfungsgegenstand besonders relevanten Vereinbarung zwischen dem Land Wien und dem Bund über die Parkraumüberwachung in Wien die dienstrechtlichen Grundlagen der Abordnung sowie die landesrechtlichen Grundlagen der Kurzparkzonen in Wien (Parkometergesetz 2006, Parkometerabgabeverordnung und Kontrolleinrichtungenverordnung) dargestellt.

## 2.1 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien

2.1.1 Art. 15a B-VG sieht vor, dass der Bund und die Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen können.

Das Land Wien und der Bund schlossen eine derartige Vereinbarung über die Parkraumüberwachung ab. Diese trat am 1. März 2013 in Kraft.

Gegenstand der Vereinbarung war die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Parkraumüberwachung in Wien. Die Vertragsparteien kamen überein, *„nach besten Kräften zur effizienten und kostenschonenden Parkraumüberwachung in Wien beizutragen“*.

Zentraler Regelungsinhalt der Vereinbarung war, dass das Land Wien die Überwachung der Kurzparkzonen der Landespolizeidirektion Wien übertrug. Gleichzeitig stellte das Land Wien dem Bund das erforderliche Personal zur flächendeckenden Überwachung der Kurzparkzonen und zur Unterstützung der Landespolizeidirektion Wien bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung. Um dies dienstrechtlich umzusetzen, wurde ausdrücklich die Abordnung von Mitarbeitenden des Magistrats der Stadt Wien an die Landespolizeidirektion Wien vereinbart.

Das Land Wien verpflichtete sich weiters, die zur Dienstverrichtung erforderliche Ausrüstung der betreffenden Bediensteten sowie Räumlichkeiten für eine Stützpunktstruktur der Parkraumüberwachungsgruppe zur Verfügung zu stellen.

Im Gegenzug verpflichtete sich der Bund zur effizienten Überwachung der Kurzparkzonen und des ruhenden Verkehrs. Eine Verschiebung der Gewichtung der Überwachungstätigkeit zu Lasten der Überwachung der Kurzparkzonen durfte gemäß der Vereinbarung nur im Einvernehmen des Bundes und des Landes Wien erfolgen.

2.1.2 Maßnahmen des Bundes mit finanziellen Auswirkungen auf das Land Wien waren vor deren Implementierung im Weg des Koordinationsgremiums mit dem Land Wien einvernehmlich festzulegen. Als Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen waren in der Vereinbarung beispielhaft angeführt:

- Maßnahmen, die Einfluss auf die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmenden Kontrollen haben bzw. geeignet sind, die von den Gesetzgebern beabsichtigten generalpräventiven Effekte zu mindern, sowie
- Maßnahmen, die Aufwendungen für das zur Verfügung gestellte Personal betreffen.

Das im obigen Absatz genannte Koordinationsgremium war gemäß der Vereinbarung mit je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes und des Landes Wien zu besetzen.

2.1.3 In der Vereinbarung wurde weiters festgehalten, dass bislang (d.h. vor dem Abschluss der Vereinbarung) im statistischen Mittelwert jeder in einer Kurzparkzone gelegene Stellplatz täglich etwa eineinhalbmals kontrolliert wurde. Der Bund verpflichtete sich in der Vereinbarung, dafür zu sorgen, dass dieses Niveau der Überwachungseffizienz nicht unterschritten wird. Es wurde überdies vereinbart, dass allfällige aus der Übertragung der Überwachung der Kurzparkzonen auf die Landespolizeidirektion Wien entstehende Synergieeffekte mit dem Ziel einer Erhöhung der Überwachungsichte auszuschöpfen waren.

Vereinbarungsgemäß hatte der Bund dem Land Wien monatlich einen Bericht zur Überwachung der Kurzparkzonen vorzulegen.

Der Bund und das Land Wien kamen bereits in der Vereinbarung überein, dass im Fall einer Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in Wien zusätzlich jene Anzahl an Bediensteten zur Dienstleistung bei der Landespolizeidirektion Wien abgeordnet wird, die erforderlich ist, um das vor dem Abschluss der Vereinbarung bestehende Verhältnis zwischen der Summe zu kontrollierender Stellplätze und der Zahl damit befasster Bediensteter aufrechtzuerhalten. Dieses Verhältnis lag lt. Vereinbarung bei etwa 660 Stellplätzen pro Bediensteten.

2.1.4 Prinzipiell oblag die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstgeber gegenüber den abgeordneten Bediensteten dem Magistrat der Stadt Wien. Ausdrücklich war jedoch festgehalten, dass die Landespolizeidirektion Wien gegenüber den abgeordneten Bediensteten zur Fachaufsicht und Erteilung von fachlichen Weisungen berechtigt war. Weiters wurden der Landespolizeidirektion Wien die folgenden im Rahmen der Dienstaufsicht einer Dienststellenleiterin bzw. einem Dienststellenleiter in dienstrechtlichen Belangen zukommenden Befugnisse übertragen: Festlegung der Arbeitsorganisation, kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes, Gewährung von Sonderurlaub und Vornahme von Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterbeurteilungen. Weiters war allgemein darauf zu achten, dass die Bediensteten ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher

und sparsamer Weise besorgen. Es waren dabei erforderlichenfalls Weisungen zu geben und dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitszeit eingehalten wurde.

Der Bund verpflichtete sich, die Einteilung der Bediensteten zur Kontrolltätigkeit nach einem System zu organisieren, dass der Verhinderung von Korruption und der möglichst kostenschonenden Dienstverrichtung förderlich war. Insbesondere war bei der Erstellung der Diensteinteilung ein Rotationsprinzip zur Anwendung zu bringen. Die nähere Ausgestaltung des Rotationsprinzips war durch das Koordinationsgremium festzulegen.

Das Land Wien war berechtigt, gemeinsam mit dem Bund jederzeit Revisionen durchzuführen. Der Bund verpflichtete sich, das Land Wien hiebei zu unterstützen. Bei Gefahr im Verzug durften die Organe der Landespolizeidirektion Wien und des Landes Wien unabhängig voneinander Revisionen durchführen. Sie hatten einander jedoch so rasch als möglich über Anlass, Ablauf und Ergebnis der Revisionen zu informieren.

Der Bund erklärte sich bereit, die nach dem Wiener Personalvertretungsgesetz zur Vertretung der abgeordneten Bediensteten berufenen Organe sowie die nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in Angelegenheiten anzuerkennen, welche die Wahrung und Förderung der Interessen dieser Bediensteten bzw. die Einhaltung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes betreffen.

2.1.5 Wie bereits erwähnt, war vereinbarungsgemäß ein Koordinationsgremium einzurichten, welches aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes und des Landes Wien bestand, die sich partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstehen. Die Vereinbarung sah vor, dass das Gremium auf Verlangen eines Mitgliedes binnen zwei Wochen, ansonsten aber mindestens vierteljährlich zusammentritt.

Das Koordinationsgremium hatte insbesondere folgende Aufgaben:

- gemeinsame Abstimmung von Maßnahmen des Bundes mit finanziellen Auswirkungen auf das Land Wien,
- einvernehmliche Festlegung der Berechnungsgrundlagen zur Feststellung der Überwachungsdichte und der Ausgestaltung der monatlichen Berichte zur Überwachungseffizienz,
- gemeinsame Analyse der Berichte zur Überwachungseffizienz,

- Empfehlungen zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung,
- Empfehlungen für Änderungen dieser Vereinbarung,
- Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung im Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien,
- Festlegung der näheren Ausgestaltung des bei der Erstellung der Diensterteilung einzuhaltenen Rotationsprinzips,
- Diskussion und Beschlussfassung hinsichtlich Angelegenheiten, die dem Koordinationsgremium hinsichtlich Personalvertretungs- und Gleichbehandlungsangelegenheiten vorgelegt wurden und
- allfällige Empfehlungen zu besonderen Überwachungsschwerpunkten.

2.1.6 Die Vertragsparteien erklärten sich bereit, die Vereinbarung nach Maßgabe künftiger Entwicklungen auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls Verhandlungen über notwendige Anpassungen aufzunehmen.

## 2.2 Abordnung von Mitarbeitenden

Die rechtliche Grundlage für die Abordnung von Mitarbeitenden der Stadt Wien findet sich für beamtete Mitarbeitende im Gesetz über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1994). Für Mitarbeitende aufgrund eines Vertragsverhältnisses sind die einschlägigen Regelungen im Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (Vertragsbedienstetenordnung 1995) bzw. im W-BedG festgelegt.

Die beamteten bzw. vertragsbediensteten Mitarbeitenden können zur Dienstleistung u.a. bei einer anderen Gebietskörperschaft abgeordnet werden, wenn dies im Sinn der gebotenen wechselseitigen Hilfeleistung der Gebietskörperschaften gelegen und mit keinem Nachteil für die Gemeinde Wien verbunden ist. Die Abordnung darf nur mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitenden erfolgen.

Mit der Abordnung wird die bzw. der Mitarbeitende angewiesen, dem „Entlehner“ an Stelle der Gemeinde Wien ihre bzw. seine Dienste zu erbringen. Die Gemeinde Wien bleibt Dienstgeberin, die vor allem die Pflicht zur Zahlung der Bezüge weiterhin trifft.

Prinzipiell ist eine Abordnung nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei welcher die bzw. der Mitarbeitende Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand für



die Mitarbeitende bzw. den Mitarbeitenden zu ersetzen. Diese Regelung ist jedoch für Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Kurzparkzonen nicht anzuwenden.

## 2.3 Parkometergesetz 2006

Das Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kfz (Parkometergesetz 2006) ist ein Wiener Landesgesetz. Für den hier gegenständlichen Prüfungsgegenstand ist dessen § 5 von zentraler Bedeutung, welcher bestimmt:

*„Die Überwachung der Einhaltung der mit Verordnung des Wiener Gemeinderates angeordneten Kontrollmaßnahmen erfolgt durch die Landespolizeidirektion Wien.“*

## 2.4 Parkometerabgabeverordnung

Bei der Parkometerabgabeverordnung handelt es sich um eine Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kfz in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird. Es wird die Höhe des Entgelts festgelegt, wobei die Verordnung eine Regelung enthält, wonach der Magistrat die Abgabe je nach Entwicklung des Verbraucherpreisindex anzupassen hat. Die Nettoeinzahlungen der Parkometerabgabe sind für Maßnahmen zu verwenden, die der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs dienen.

Die Parkometerabgabeverordnung bestimmt weiters einige Ausnahmen von der Abgabepflicht, wie z.B. für Einsatzfahrzeuge.

## 2.5 Kontrolleinrichtungenverordnung

Die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen (Kontrolleinrichtungenverordnung) beinhaltet insbesondere Bestimmungen über Parkscheine und elektronische Parkscheine als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Parkometerabgabeverordnung.

## 3. Entwicklung der Parkraumbewirtschaftung in Wien

### 3.1 Bewirtschaftete Flächen

Erstmals wurden im Jahr 1959 einzelne Kurzparkzonen im 1. Wiener Gemeindebezirk eingerichtet. Im Jahr 1975 wurden die Kurzparkzonen in Wien gebührenpflichtig.

Mit 1. Juli 1993 wurde eine Kurzparkzone eingeführt, die sich auf einen ganzen Bezirk (1. Wiener Gemeindebezirk) erstreckte. Für die Bezirksbewohnerinnen bzw. Bezirksbewohner wurde mit dem sogenannten Parkpickerl eine Ausnahmegewilligung von der flächendeckenden Kurzparkzone geschaffen.

In den folgenden Jahren erfolgten kontinuierlich Erweiterungen der parkraumbewirtschafteten Flächen. Zuletzt wurde mit 1. März 2022 die Parkraumbewirtschaftung auf die bis dahin noch nicht bewirtschafteten Wiener Gemeindebezirke (nahezu) flächendeckend ausgedehnt (gesamter 11. und 14. Wiener Gemeindebezirk sowie die Wiener Gemeindebezirke 13. und 21. bis 23.). Weiters wurde die Gültigkeitsdauer der Kurzparkzonen von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr verlängert.

### 3.2 Kontrollorgane

3.2.1 Bis 31. August 2012 waren für die Kontrolle der Parkraumbewirtschaftung in Wien zwei Überwachungskörper zuständig. Dabei handelte es sich um die Kurzparkzonenüberwachung (umgangssprachlich als sogenannte „Blaukappen“ bezeichnet) und die Parkraumüberwachungsgruppe (sogenannte „Weißkappen“).

Die „Blaukappen“ waren besonders ermächtigte Organe der Stadt Wien, welche der MA 67 - Parkraumüberwachung organisatorisch zugeordnet waren. Durch sie erfolgte die abgabenrechtliche Überwachung der Kurzparkzonen gemäß Parkometergesetz.

Die „Weißkappen“ waren an die damalige Bundespolizeidirektion Wien abgeordnete Gemeinbedienstete der Stadt Wien, welche gemeinsam mit Organen der Bundespolizei für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig waren. Diese umfasste die Kontrolle der Einhaltung der StVO. 1960 (Halte- und Parkverbote, insbesondere im 5-m-Bereich von Kreuzungen etc.) sowie der Einhaltung der höchstzulässigen Parkdauer in den Kurzparkzonen.

Die Entlohnung der „Weißkappen“ erfolgte durch den Magistrat der Stadt Wien, die Fach- und Dienstaufsicht übte die Bundespolizeidirektion Wien aus.

Die Zerteilung der Überwachung hatte u.a. zur Folge, dass die jeweiligen Überwachungsorgane nur die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Delikte ahnden konnten. Ein Verstoß gegen die StVO. 1960, wie das Parken im 5-m-Bereich von Kreuzungen, konnte beispielsweise nicht durch die „Blaukappen“ geahndet werden.

3.2.2 Am 1. September 2012 erfolgte die Zusammenführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Kurzparkzonen in Wien durch die Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der Kurzparkzonen auf die damalige Bundespolizeidirektion Wien - später Landespolizeidirektion Wien. Legistisch wurde die Zusammenführung - nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung mittels Ministerratsbeschluss - durch eine Änderung des Parkometergesetzes 2006 umgesetzt.

In weiterer Folge wurde die bereits in Punkt 2.1 dargestellte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über die Parkraumüberwachung in Wien abgeschlossen. Die Vereinbarung diente der Regelung der künftigen Aufgabenwahrnehmung der neu geschaffenen Überwachungsgruppe für den ruhenden Verkehr und für die Kurzparkzonen sowie der Schaffung organisatorischer Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf diesem Gebiet. Die Vereinbarung trat am 1. März 2013 in Kraft und legte insbesondere fest, dass für den Zweck der Parkraumüberwachung in Wien Gemeindeorgane der Landespolizeidirektion Wien im Rahmen einer dienstrechtlichen Abordnung zur Verfügung gestellt wurden.

### 3.3 Erfassung der Stellplätze

Von August 2021 bis Februar 2022 wurde von mehreren Dienststellen das gemeinsame Projekt betreffend die digitalisierte und vollständige Erfassung sämtlicher legaler Stellplätze im öffentlichen Raum innerhalb des Wiener Stadtgebietes durchgeführt. Die beteiligten Dienststellen waren die MA 41 - Stadtvermessung, die MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten und die MA 67 - Parkraumüberwachung.

Zuvor basierten die Stellplatzzahlen, mit welchen die MA 67 - Parkraumüberwachung operierte, lediglich auf Hochrechnungen der MA 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung. Nun wurden in den Jahren 2021 und 2022 Zählungen durchgeführt und eine Richtigstellung der

zuvor auf Basis von Hochrechnungen ermittelten Stellplatzzahlen vorgenommen. Dies geschah in mehreren Zwischenschritten entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der Zählung.

Die Kenntnis der korrekten Stellplatzanzahl war erforderlich, um über eine Grundlage für die Personalplanung, für die Einteilung der Kontrollgebiete (Rayone) sowie für die Einteilung des Personals auf die einzelnen Kontrollgebiete zu verfügen.

## 4. Organisation der MA 67 - Parkraumüberwachung

### 4.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

4.1.1 Die GEM normierte mit Stand September 2023 die für die gegenständliche Prüfung ausschlaggebende Zuständigkeit der MA 67 - Parkraumüberwachung wie folgt:

- *„Wahrnehmung der administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz des zur Landespolizeidirektion Wien zum Zwecke der Parkraumüberwachung abgeordneten Personals und Mitwirkung bei der Koordinierung dieses Einsatzes in Abstimmung mit den Magistratsabteilungen 6 und 46“,*
- *„Erteilung von Weisungen an die Landespolizeidirektion Wien in Angelegenheiten des Einsatzes des zur Landespolizeidirektion Wien zum Zwecke der Parkraumüberwachung abgeordneten Personals“,*
- *„Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren und Wahrnehmung der Aufgaben als belangte Behörde in Vollstreckungsangelegenheiten hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, 103 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967, sofern der Erhebung der Lenkerin bzw. des Lenkers ein von der Magistratsabteilung 67 zu führendes Verwaltungsstrafverfahren zu Grunde liegt, sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung“,*
- *„Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Parkometergesetz“ und*
- *„Erlassung von Kostenbescheiden nach straßenpolizeilichen Vorschriften bei verkehrsbeeinträchtigend abgestellten Fahrzeugen, wenn gegen einen nach § 57 AVG erlassenen Bescheid Vorstellung erhoben wurde“ und für die „Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002“.*

4.1.2 Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass mit Erlass des Magistratsdirektors vom 28. Juni 2023 - und somit außerhalb des Betrachtungszeitraumes liegend - folgende

weitere Zuständigkeiten in den Aufgabenkatalog der MA 67 - Parkraumüberwachung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2023 eingefügt wurden:

- *„Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 4 Abs. 6 der Verordnung betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahräder“ sowie*
- *„Erlassung von Kostenbescheiden nach Entfernungen gemäß § 5 der Verordnung betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahräder, wenn gegen einen nach § 57 AVG erlassenen Bescheid Vorstellung erhoben wurde.“*

## 4.2 Aufbau der MA 67 - Parkraumüberwachung

4.2.1 Die MA 67 - Parkraumüberwachung war zum Prüfungszeitpunkt in zwei direkt der Abteilungsleitung unterstellte Teams untergliedert: Einerseits bestand das „Team Operativ“, welches die beiden Bereiche „abgekürzte Verwaltungsstrafverfahren“ und „ordentliche Verwaltungsstrafverfahren“ umfasste. Andererseits bestand das „Team Organisation“, welches in folgende Bereiche gegliedert war: „Parkraumüberwachungsgruppe (PÜG)“, „Budget, Controlling, IFM und Öffentlichkeitsarbeit“, „Digitalisierung und Innovation“, „Personal“ und „Compliance (IR) und Organisation“.

Für die gegenständliche Prüfung von zentraler Bedeutung war der im „Team Organisation“ angesiedelte Bereich PÜG.

4.2.2 Hervorzuheben war, dass in den Büroräumlichkeiten der Zentrale der MA 67 - Parkraumüberwachung fünf Exekutivbedienstete der Landespolizeidirektion Wien quasi „Tür an Tür“ mit fünf (nicht abgeordneten, der Abteilungsleitung unterstehenden) Mitarbeitenden der geprüften Stelle - Bereich PÜG arbeiteten. Dies erfolgte auf Initiative der MA 67 - Parkraumüberwachung seit Oktober 2021. Für diese Zusammenarbeit wurde - quasi als Bindeglied - eine aus Mitarbeitenden der Landespolizeidirektion Wien und aus Mitarbeitenden der MA 67 - Parkraumüberwachung bestehende organisatorische Einheit „Strategie und Organisation PÜG“ geschaffen. Diese diente als gemeinsame Führungsebene (der Landespolizeidirektion Wien und der MA 67 - Parkraumbewirtschaftung) zur Führung der an die Landespolizeidirektion Wien abgeordneten Mitarbeitenden der geprüften Stelle (Parkraumüberwachungsorgane, Teamleiterinnen bzw. Teamleiter, Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter sowie Kanzleimitarbeitende in den sechs Stützpunkten). Da die fünf Exekutivbediensteten der Landespolizeidirektion Wien auch polizeiliche Außendienste zu absolvieren

hatten, waren in der Regel zwei bis drei Exekutivbedienstete in den Räumlichkeiten der MA 67 - Parkraumüberwachung vor Ort.

Begründet wurde die Schaffung dieser Organisationseinheit mit der besonderen Konstellation der Abordnung der Mitarbeitenden der Parkraumüberwachungsgruppe an die Landespolizeidirektion Wien und dem daraus resultierenden notwendigen regelmäßigen Abstimmungsbedarf mit dieser zur Gewährleistung eines permanenten und zügigen Informationsaustausches. Als zentrale Schnittstelle und Entscheidungsebene hinsichtlich aller operativen Weisungen sollten hierbei die Interessen beider Organisationen, der Landespolizeidirektion Wien als auch der Stadt Wien, zusammengeführt bzw. vereinheitlicht werden. Weisungen sollten über einen einzigen Führungskanal an die nachgereichten - von einer Stützpunktleiterin bzw. einem Stützpunktleiter autonom geführten - sechs Stützpunkte weitergegeben werden. Die Organisationseinheit „Strategie und Organisation PÜG“ verfügte über ein gemeinsam administriertes E-Mail-Postfach.

Hauptaufgabe der fünf Mitarbeitenden der MA 67 - Parkraumüberwachung innerhalb der Organisationseinheit „Strategie und Organisation PÜG“ war es, einerseits die Erfüllung der administrativen Agenden im Rahmen der Diensthoheit sicherzustellen sowie andererseits die Rechte und Pflichten als Dienstbehörde wahrzunehmen.

Hauptaufgabe der fünf Exekutivbediensteten der Landespolizeidirektion Wien war die Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht über die abgeordneten Mitarbeitenden der Parkraumüberwachungsgruppe entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien.

## 5. Stützpunkte, zugewiesene Kontrollgebiete (Rayone) und Ausrüstung

### 5.1 Stützpunkte und Kontrollgebiete (Rayone)

5.1.1 Die abgeordneten Mitarbeitenden waren innerhalb des Wiener Stadtgebietes auf sechs Stützpunkten dienstzugeteilt. Jedem dieser Stützpunkte war eine bestimmte Anzahl von Kontrollgebieten, auch Rayone genannt, zugewiesen. Beispielsweise lag im Jahr 2022 die Anzahl der einem Stützpunkt zugeordneten Rayone zwischen 78 und 108. Die einzelnen Stützpunkte deckten in diesem Jahr Gebiete ab, welche zwischen rd. 62.000 und 82.000 Stellplätze aufwiesen.

Laut Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG oblag die Festlegung der Kontrollgebiete (Rayone) der Landespolizeidirektion Wien im Rahmen ihrer Kompetenz zur Festlegung der Arbeitsorganisation, die Räumlichkeiten für eine Stützpunktstruktur waren hingegen vom Land Wien zur Verfügung zu stellen.

5.1.2 Laut der geprüften Stelle wurden im Betrachtungszeitraum zur Festlegung der Größe der einzelnen Kontrollgebiete (Rayone) von der Landespolizeidirektion Wien folgende Kriterien herangezogen:

- Für den innerstädtischen Bereich:

Hier wurde ausgehend von einer intensiven Kontrolltätigkeit ausschließlich die Stellplatzanzahl als Grundlage herangezogen (angelehnt an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit rd. 660 Stellplätzen).

- Für die dicht besiedelten Wohngebiete:

Hier diente einerseits die Stellplatzanzahl von rd. 660 Stellplätzen und andererseits ein Durchschnitt von 12 km Straßenlänge als Grundlage, da dies der durchschnittlichen, täglich zumutbaren Wegstrecke eines Überwachungsorganes entsprach.

- Für ländliche Gebiete und gemischte Baugebiete/Industriegebiete:

Hier wurde aufgrund der weniger dichten Verparkung als Grundlage der Durchschnitt von 12 km Straßenlänge sowie die Erreichbarkeit des Rayons vom Stützpunkt aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln herangezogen.

5.1.3 In der nachfolgenden Tabelle 1 wurde für das Beispieljahr 2022 die Anzahl der Kontrollgebiete (Rayone) in den einzelnen Wiener Gemeindebezirken sowie die Anzahl der Stellplätze pro Wiener Gemeindebezirk dargestellt. Zudem berechnete der StRH Wien auf Basis der von der geprüften Stelle übermittelten Zahlen (Rayone und Stellplätze) die durchschnittliche Anzahl der Stellplätze pro Rayon in den einzelnen Wiener Gemeindebezirken im Jahr 2022. Die entsprechenden Zahlen sind in der vierten Spalte der Tabelle 1 ersichtlich.

Tabelle 1: Überblick über Kontrollgebiete (Rayone) und Stellplätze in den Wiener Gemeindebezirken im Jahr 2022

Wiener Gemeindebezirk	Anzahl Rayone pro Wiener Gemeindebezirk	Anzahl Stellplätze pro Wiener Gemeindebezirk	durchschnittliche Anzahl Stellplätze pro Rayon
1.	16	8.999	562,43
2.	24	19.524	813,50
3.	26	20.621	793,11
4.	9	6.791	754,55
5.	13	9.820	755,38
6.	7	5.464	780,57
7.	6	4.466	744,33
8.	6	4.086	681,00
9.	12	9.518	793,16
10.	51	40.306	790,31
11.	28	21.829	779,60
12.	24	20.099	837,45
13.	26	18.284	703,23
14.	30	21.902	730,06
15.	20	15.473	773,65
16.	26	20.587	791,80
17.	16	13.180	823,75
18.	17	13.432	790,11
19.	26	24.334	935,92
20.	19	14.220	748,42
21.	56	41.489	740,87
22.	63	45.422	720,98
23.	43	37.446	870,83

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung und Berechnung letzte Spalte: StRH Wien



Wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, bestanden pro Wiener Gemeindebezirk zwischen sechs und 63 Kontrollgebiete (Rayone). Die Anzahl der Stellplätze pro Wiener Gemeindebezirk bewegte sich zwischen 4.086 im 8. Wiener Gemeindebezirk und 45.422 im 22. Wiener Gemeindebezirk. Weiters ist ersichtlich, dass die durchschnittliche Anzahl von Stellplätzen pro Rayon zwischen rd. 562 im 1. Wiener Gemeindebezirk und rd. 936 im 19. Wiener Gemeindebezirk lag.

5.1.4 Wie bereits eingangs dargestellt, lag die Zuständigkeit für die Festlegung der Kontrollgebiete (Rayone) bei der Landespolizeidirektion Wien und daher außerhalb der Prüfungsbefugnis des StRH Wien.

Die MA 67 - Parkraumüberwachung merkte dazu an, dass bei Änderungen der Rayonseinteilung ihr die Aufgabe zukam, eine entsprechende Aktualisierung der Software für das Überwachungsequipment zu veranlassen.

## 5.2 Technische Ausrüstung bei der Parkraumüberwachung

5.2.1 Wie bereits in Punkt 2.1 dargestellt, verpflichtete sich das Land Wien in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, der Parkraumüberwachungsgruppe die zur Dienstverrichtung erforderliche Ausrüstung für die betreffenden Bediensteten sowie Räumlichkeiten für eine Stützpunktstruktur zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend stattete die MA 67 - Parkraumüberwachung jedes Parkraumüberwachungsorgan mit einem Smartphone (Outdoorhandy), einem mobilen Drucker und diversem Zubehör (Powerbank, Druckertasche, Magnetanschlusskabel) aus.

Das Smartphone diente zugleich als Diensthandy und als Kontrollgerät. Dementsprechend verfügte es über die Beanstandungssoftware sowie die zum Überwachungsdienst notwendigen Applikationen (Apps), wie z.B. Wien Mobil, Lebensretter-App, ÖBB-Scotty, Messengerdienst, die sogenannte Sag's Wien-App sowie PÜGIS. PÜGIS war eine Web-Applikation, in welcher den Mitarbeitenden Informationen zu einem bestimmten Ort oder Gebiet punktuell oder flächenmäßig zur Verfügung gestellt wurden. Grundlage hierfür waren einerseits GIS-Daten, welche auch im Wien-Stadtplan zur Verfügung standen, andererseits auch spezifische Daten, wie z.B. die Einteilung der Kontrollgebiete (Rayonseinteilung) und Rechtsinformationen zu Örtlichkeiten.

Jeder der sechs Stützpunkte war zudem mit Ersatz-Smartphones ausgestattet, um im Fall eines Defekts den reibungslosen Austausch des Smartphones garantieren zu können.

Wenngleich außerhalb des Betrachtungszeitraumes liegend, war anzumerken, dass Anfang Juli 2023 eine Technologieumstellung dahingehend stattfand, dass eine Kennzeichenerkennung mittels OCR erfolgte. Hiefür wurde lediglich ein Smartphone - welches zeitgleich auch als Diensthandy Verwendung fand - sowie ein mobiler Drucker benötigt.

5.2.2 Die Erstausrüstung jedes Überwachungsorgans erfolgte zentral durch den Bereich Digitalisierung und Innovation der MA 67 - Parkraumüberwachung. Das jeweilige Parkraumüberwachungsorgan bestätigte mittels Unterschrift auf der Übernahmebestätigung die Empfangnahme. Zeitgleich mit der Aushändigung der Erstausrüstung wurde jedem Überwachungsorgan die Verpflichtungserklärung zur dienstlichen Nutzung mobiler Endgeräte und das Dokument „Leitfaden und Grundregeln bei Nutzung von dienstlichen Mobiltelefonen“ nachweislich mittels Unterschrift zur Kenntnis gebracht. Dieser Leitfaden sah insbesondere vor, dass das Mitnehmen des dienstlichen Mobiltelefones nach Hause nicht gestattet war.

5.2.3 Überdies standen den Kontrollorganen zur Dienstverrichtung mehrere Dienstfahrzeuge sowie Dienstfahrräder zur Verfügung. Die Beistellung der Uniformen der Überwachungsorgane lag ebenso im Zuständigkeitsbereich der MA 67 - Parkraumüberwachung.

## 6. Zusammensetzung und Anzahl des abgeordneten Personals

### 6.1 Zusammensetzung der abgeordneten Mitarbeitenden

Das von der MA 67 - Parkraumüberwachung an die Landespolizeidirektion Wien abgeordnete Personal setzte sich wie folgt zusammen:

- Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter,
- Teamleiterinnen bzw. Teamleiter,
- Parkraumüberwachungsorgane,
- Mitarbeitende der Stützpunktkanzlei.

Die Aufgaben der genannten Mitarbeitenden sind in Punkt 7.1 dargestellt.

## 6.2 Anzahl der abgeordneten Mitarbeitenden

Wie bereits in Punkt 2.1 dargestellt, hatte das Land Wien lt. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien dem Bund das erforderliche Personal zur flächendeckenden Überwachung der Kurzparkzonen und zur Unterstützung der Landespolizeidirektion Wien bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung zu stellen.

Überdies war vereinbart, im Fall einer Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung zusätzlich jene Anzahl an Bediensteten zur Dienstleistung bei der Landespolizeidirektion Wien abzuordnen, die erforderlich war, um das vor Übertragung der Überwachung der Kurzparkzonen auf die Landespolizeidirektion Wien bestehende Verhältnis zwischen der Summe zu kontrollierender Stellplätze und der Zahl damit befasster Bediensteter aufrechtzuerhalten.

Im Zuge der Prüfung erhob der StRH Wien die Anzahl der abgeordneten Mitarbeitenden jeweils zum Stichtag 31. Dezember in den Betrachtungsjahren 2019 bis 2022. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt:

Tabelle 2: Anzahl der abgeordneten Mitarbeitenden jeweils zum Stichtag 31. Dezember in den Jahren 2019 bis 2022

Stichtag	Anzahl
31.12.2019	563
31.12.2020	566
31.12.2021	663
31.12.2022	714

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Die in der Spalte 2 angeführte Anzahl gibt die Gesamtanzahl des an die Landespolizeidirektion Wien abgeordneten Personals wieder. Wie aus der Tabelle ersichtlich, erhöhte sich die Anzahl der abgeordneten Mitarbeitenden im Zeitraum von Ende 2019 bis Ende 2022 von 563 Personen auf 714 Personen. Dies entsprach einer Steigerung um rd. 27 %. Der StRH Wien ersuchte die geprüfte Stelle daher um eine nähere Darstellung des Personalstandes nach VZÄ. Dies wird im folgenden Punkt 6.3 erläutert.

### 6.3 Dienstpostenplan und Anzahl der abgeordneten Mitarbeitenden nach VZÄ

Um einerseits die nach Dienstpostenplan vorgesehenen Kontingente und andererseits die tatsächlich besetzten Posten innerhalb des abgeordneten Personals zu veranschaulichen, wurden diese in der Folge näher dargestellt. Dabei wurden in den Tabellen 3, 5, 7 und 9, jeweils für den Stichtag 31. Dezember der einzelnen Jahre des Betrachtungszeitraumes, die lt. Dienstpostenplan vorgesehenen VZÄ, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen, abgebildet. In den Tabellen 4, 6, 8 und 10 erfolgte eine Darstellung des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes des abgeordneten Personals nach VZÄ, unterteilt nach einzelnen Funktionen, Verwendungsgruppen und Dienstklassen.

Hinsichtlich der bereits dem W-BedG unterliegenden Beschäftigungsverhältnisse erfolgte die Darstellung zwecks Wahrung der Übersichtlichkeit dergestalt, dass die Einstufungen nach dem W-BedG in den folgenden tabellarischen Darstellungen sowie Erläuterungen den entsprechenden Einstufungen nach dem alten Dienstrecht (Verwendungsgruppen und Dienstklassen) zugeschlagen wurden. Die entsprechenden Einstufungen nach dem W-BedG sind in Punkt 7.1 ersichtlich.

6.3.1 Aus der folgenden Tabelle 3 sind die Dienstposten in VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2019, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen, ersichtlich.

Tabelle 3: Dienstposten für abgeordnete Mitarbeitende in VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2019, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen

VZÄ in C/V	VZÄ in C/IV	VZÄ in C/III	VZÄ in D/E/E1
2	12	25	622

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Den aus der Tabelle 3 ersichtlichen Dienstposten für abgeordnete Mitarbeitende in VZÄ lt. Dienstpostenplan wurde in der folgenden Tabelle 4 die tatsächlich abgeordnete Mitarbeitende nach VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2019, gegliedert nach Funktion, Verwendungsgruppe und Dienstklasse gegenübergestellt.

**Tabelle 4: Abgeordnete Mitarbeitende nach VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2019, gegliedert nach Funktion, Verwendungsgruppe und Dienstklasse**

Funktion	VZÄ in C/V	VZÄ in C/IV	VZÄ in C/III	VZÄ in D/E/E1
Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter	2	1	0	0
Teamleiterinnen bzw. Teamleiter	0	11	10	4
Parkraumüberwachungsorgane	0	0	0	508,20
Kanzlei	0	0	2,50	2
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>12,50</b>	<b>514,20</b>

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Bei näherer Betrachtung der Zahlen aus dem Jahr 2019 (Tabellen 3 und 4) war seitens des StRH Wien festzustellen, dass eine erhebliche Differenz zwischen der Anzahl der lt. Dienstpostenplan vorgesehenen Posten (Kontingent) und der Anzahl der tatsächlich besetzten Posten im Jahr 2019 bestand. Beispielsweise waren in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III 25 VZÄ im Dienstpostenplan vorgesehen, während die tatsächliche Besetzung 12,5 VZÄ betrug. In den Verwendungsgruppen D/E/E1 waren im Dienstpostenplan 622 VZÄ vorgesehen, wohingegen die tatsächliche Besetzung 514,20 VZÄ betrug.

6.3.2 Aus der folgenden Tabelle 5 sind die Dienstposten zum Stichtag 31. Dezember 2020, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen, ersichtlich.

**Tabelle 5: Dienstposten für abgeordnete Mitarbeitende in VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2020, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen**

VZÄ in C/V	VZÄ in C/IV	VZÄ in C/III	VZÄ in D/E/E1
2	14	23	622

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Den aus der Tabelle 5 ersichtlichen Dienstposten für abgeordnete Mitarbeitende in VZÄ lt. Dienstpostenplan wurden in der folgenden Tabelle 6 die tatsächlich abgeordneten Mitarbeitenden nach VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2020, gegliedert nach Funktion, Verwendungsgruppe und Dienstklasse gegenübergestellt.

**Tabelle 6: Abgeordnete Mitarbeitende nach VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2020, gegliedert nach Funktion, Verwendungsgruppe und Dienstklasse**

Funktion	VZÄ in C/V	VZÄ in C/IV	VZÄ in C/III	VZÄ in D/E/E1
Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter	2	1	0	0
Teamleiterinnen bzw. Teamleiter	0	13	13	2
Parkraumüberwachungsorgane	0	0	0	505,74
Kanzlei	0	0	2,50	2
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>15,50</b>	<b>509,74</b>

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Bei näherer Betrachtung der Zahlen aus dem Jahr 2020 (Tabellen 5 und 6) war auch hier seitens des StRH Wien festzustellen, dass eine erhebliche Differenz zwischen der Anzahl der lt. Dienstpostenplan vorgesehenen Posten (Kontingent) und der Anzahl der tatsächlich besetzten Posten im Jahr 2020 bestand. Beispielsweise waren in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III 23 VZÄ im Dienstpostenplan vorgesehen, während die tatsächliche Besetzung 15,5 VZÄ betrug. In den Verwendungsgruppen D/E/E1 waren im Dienstpostenplan 622 VZÄ vorgesehen, wohingegen die tatsächliche Besetzung 509,74 VZÄ betrug.

6.3.3 Aus der folgenden Tabelle 7 sind die Dienstposten zum Stichtag 31. Dezember 2021, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen, ersichtlich.

**Tabelle 7: Dienstposten für abgeordnete Mitarbeitende in VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2021, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen**

VZÄ in C/V	VZÄ in C/IV	VZÄ in C/III	VZÄ in D/E/E1
3	16	49	1.112

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Den aus der Tabelle 7 ersichtlichen Dienstposten für abgeordnete Mitarbeitende in VZÄ lt. Dienstpostenplan wurden in der folgenden Tabelle 8 die tatsächlich abgeordneten Mitarbeitenden nach VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2021, gegliedert nach Funktion, Verwendungsgruppe und Dienstklasse gegenübergestellt.

**Tabelle 8: Abgeordnete Mitarbeitende nach VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2021, gegliedert nach Funktion, Verwendungsgruppe und Dienstklasse**

Funktion	VZÄ in C/V	VZÄ in C/IV	VZÄ in C/III	VZÄ in D/E/E1
Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter	3	0	0	0
Teamleiterinnen bzw. Teamleiter	0	13	15	0
Parkraumüberwachungsorgane	0	0	0	599,29
Kanzlei	0	0	2,50	2
<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>17,50</b>	<b>601,29</b>

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Bei näherer Betrachtung der Zahlen aus dem Jahr 2021 (Tabellen 7 und 8) war auch hier seitens des StRH Wien festzustellen, dass eine erhebliche Differenz zwischen der Anzahl der lt. Dienstpostenplan vorgesehenen Posten (Kontingent) und der Anzahl der tatsächlich besetzten Posten im Jahr 2021 bestand. Beispielsweise waren in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III 49 VZÄ im Dienstpostenplan vorgesehen, während die tatsächliche Besetzung 17,5 VZÄ betrug. In den Verwendungsgruppen D/E/E1 waren im Dienstpostenplan 1.112 VZÄ vorgesehen, wohingegen die tatsächliche Besetzung 601,29 VZÄ betrug.

6.3.4 Aus der folgenden Tabelle 9 sind die Dienstposten zum Stichtag 31. Dezember 2022, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen, ersichtlich.

**Tabelle 9: Dienstposten für abgeordnete Mitarbeitende in VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2022, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen**

VZÄ in C/V	VZÄ in C/IV	VZÄ in C/III	VZÄ in D/E/E1
1	14	42	1.055

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Den aus der Tabelle 9 ersichtlichen Dienstposten für abgeordnete Mitarbeitende in VZÄ lt. Dienstpostenplan wurden in der folgenden Tabelle 10 die tatsächlich abgeordneten Mitarbeitenden nach VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2022, gegliedert nach Funktion, Verwendungsgruppe und Dienstklasse gegenübergestellt.

Tabelle 10: Abgeordnete Mitarbeitende nach VZÄ zum Stichtag 31. Dezember 2022, gegliedert nach Funktion, Verwendungsgruppe und Dienstklasse

Funktion	VZÄ in C/V	VZÄ in C/IV	VZÄ in C/III	VZÄ in D/E/E1
Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter	1	5	0	0
Teamleiterinnen bzw. Teamleiter	0	11	20	9
Parkraumüberwachungsorgane	0	0	0	633,27
Kanzlei	0	0	1,50	11
<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>21,50</b>	<b>653,27</b>

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Bei näherer Betrachtung der Zahlen aus dem Jahr 2022 (Tabellen 9 und 10) war auch hier seitens des StRH Wien festzustellen, dass eine erhebliche Differenz zwischen der Anzahl der lt. Dienstpostenplan vorgesehenen Posten (Kontingent) und der Anzahl der tatsächlich besetzten Posten im Jahr 2022 bestand. Beispielsweise waren in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III 42 VZÄ im Dienstpostenplan vorgesehen, während die tatsächliche Besetzung 21,5 VZÄ betrug. In den Verwendungsgruppen D/E/E1 waren im Dienstpostenplan 1.055 VZÄ vorgesehen, wohingegen die tatsächliche Besetzung 653,27 VZÄ betrug.

6.3.5 Es lagen somit in allen Jahren des Betrachtungszeitraumes teils erhebliche Abweichungen zwischen Dienstpostenplan und tatsächlich besetzten Posten vor. Dazu befragt teilte die geprüfte Stelle mit, dass sie aufgrund der kontinuierlichen Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung und der zuletzt mit 1. März 2022 durchgeführten flächendeckenden Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung im Juli 2021 einen Antrag betreffend Dienstpostenmehrbedarf einbrachte. Dieser Mehrbedarf basierte auf der Stellplatzanzahl, welche mittels Hochrechnung von der MA 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung ermittelt worden war. In der Folge wurde das Kontingent für das abgeordnete Personal mit September 2021 um 490 Dienstposten erhöht. Ab September 2021 fanden daher Ausschreibungen und Recruitings statt.

Wie bereits in Punkt 3.3 dargestellt fand in den Jahren 2021 und 2022 eine Stellplatzzählung, als Projekt mehrerer Dienststellen statt. Diese Zählung zeigte nun auf, dass die Anzahl der Stellplätze im öffentlichen Raum geringer war als ursprünglich aufgrund der Hochrechnung von der MA 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung angenommen.



Auf Basis dieser neuen Zahlen wurde von der geprüften Stelle erkannt, dass die tatsächlich erforderliche Anzahl an Dienstposten weitaus geringer war. Es wurden daher die Aufnahmen dem tatsächlichen Personalbedarf entsprechend angepasst und Dienstposten sukzessive rückgestellt.

6.3.6 Wenngleich außerhalb des Betrachtungszeitraumes, war von Seiten des StRH Wien anzumerken, dass lt. Auskunft der geprüften Stelle zwischenzeitlich das Kontingent lt. Dienstpostenplan stark reduziert wurde und sich dieses per 1. Dezember 2023 auf 731 Dienstposten belief. Der StRH Wien begrüßte die Durchführung einer validen Ermittlung der Stellplatzanzahl und der daraus resultierenden laufenden Anpassung der Zahl der Dienstposten betreffend das abgeordnete Personal. Der StRH Wien sah aus diesem Grund von einer Empfehlung ab.

6.3.7 Den Tabellen 4, 6, 8 und 10 konnte entnommen werden, dass in drei Jahren des Betrachtungszeitraumes Einreihungen von Teamleiterinnen bzw. Teamleitern auch in den Verwendungsgruppen D/E/E1 aufschienen, obwohl in der Arbeitsplatzbeschreibung (s. Punkt 7.1) die Dienstpostenbewertung C/III mit Option auf C/IV, Schlüsselfunktion, vorgesehen war.

Dazu befragt teilte die geprüfte Stelle mit, dass sich die unterschiedlichen Zuordnungen aus der jeweiligen Einreihung der Mitarbeitenden zum Besetzungszeitpunkt ergaben. Darüber hinaus musste bei Neubesetzungen zumindest die Einreihung in der Verwendungsgruppe D vorliegen. Eine Überstellung in die Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III erfolgte erst nach erfolgreich abgelegter Dienstprüfung. Infolge wurde über Antrag an die Magistratsdirektion - nach Erfüllung der hinterlegten Bewertungsrichtlinien - der Dienstposten von C/III auf C/IV Schlüsselfunktion aufgewertet.

## 7. Abgeordnetes Personal

### 7.1 Arbeitsplatzbeschreibungen

Wie bereits unter Punkt 6.1 dargestellt, setzte sich das abgeordnete Personal aus Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleitern, Teamleiterinnen bzw. Teamleitern, Parkraumüberwachungsorganen und Mitarbeitenden der Stützpunktkanzleien zusammen.

7.1.1 Wie den eingesehenen Arbeitsplatzbeschreibungen zu entnehmen war, umfassten die Hauptaufgaben der Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter insbesondere die Sicherstellung des gesamten operativen Betriebes eines Stützpunktes und die Dienst- und Fachaufsicht über die Teamleiterinnen bzw. Teamleiter. Dabei kam ihnen die Erstellung und Administration von Dienstplänen, die Erarbeitung von Vorgaben zur Festlegung von Dienstzeiten, die Anordnung von Überstunden sowie die Kontrolle der Überstunden- und Nebengebührenabrechnungen des jeweiligen Stützpunktes zu. Die Kontrolle von Abmahnungen und vom Absehen der weiteren Verfolgung oblag ihnen im Vieraugenprinzip gemeinsam mit den Teamleiterinnen bzw. Teamleitern. Die Fachaufsicht über die Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter ihrerseits oblag der Landespolizeidirektion Wien.

Die Dienstpostenbewertung der Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter lautete C/IV, Schlüsselfunktion, mit Option auf C/V, Schlüsselfunktion bzw. nach dem W-BedG Führung, F\_VI 4/4. Bei den Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleitern betrug die direkte Führungsspanne ca. zehn Personen (Verantwortung für ca. zehn Teamleiterinnen bzw. Teamleiter).

7.1.2 Das Aufgabengebiet der Teamleiterinnen bzw. Teamleiter lag insbesondere in der Dienst- und Fachaufsicht hinsichtlich der zugeteilten Mitarbeitenden, wobei die Dienstaufsicht im Rahmen von Außendiensttätigkeiten mindestens 60 % der Arbeitszeit betrug. Die Aufsicht umfasste beispielsweise die stichprobenartige Kontrolle der Qualität von ausgestellten Organmandaten und Anzeigen sowie die Kontrolle von Abmahnungen und vom Absehen der weiteren Verfolgung im Vieraugenprinzip gemeinsam mit der jeweiligen Stützpunktleitung. Weitere Hauptaufgaben waren beispielsweise das Erstellen der täglichen Diensteinteilung und das Führen eines Tagesprotokolls.

Die Teamleiterinnen bzw. Teamleiter waren als Führungskraft für ca. 15 Parkraumüberwachungsorgane verantwortlich. Die Dienstpostenbewertung der Teamleiterinnen bzw. Teamleiter lautete C/III mit Option auf C/IV, Schlüsselfunktion bzw. nach dem W-BedG Führung, F\_VI 3/4.

7.1.3 Die Hauptaufgaben der Parkraumüberwachungsorgane bestanden insbesondere in der Kontrolle des ruhenden Verkehrs gemäß den Bestimmungen der StVO. 1960, der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung und des Parkometergesetzes 2006. Weiters zählten u.a. die Wahrnehmung von Verwaltungsübertretungen gemäß § 57a KFG 1967 und die Veranlassung von Abschleppungen sowie das Anbringen von Radklammern zu ihrem Aufgabengebiet.

Die Dienstpostenbewertung der Parkraumüberwachungsorgane lautete D/E/E1 bzw. nach dem W-BedG PA\_KO, W2/4.

7.1.4 Zum Aufgabengebiet der Mitarbeitenden der Stützpunktkanzleien gehörten u.a. die Standesführung im Personalverwaltungsprogramm VIPER, die Erfassung und Weiterleitung diverser Anträge und Mitteilungen der Mitarbeitenden der Parkraumüberwachungsgruppe, die Materialverwaltung und Materialanforderung sowie das Erfassen, Behandeln und Weiterleiten von Schriftstücken.

Die Dienstpostenbewertung der Mitarbeitenden der Stützpunktkanzleien lautete C/III bzw. D/E/E1 bzw. nach dem W-BedG VA\_SBA 3/3 bzw. PA\_KO.

7.1.5 Für Parkraumüberwachungsorgane bestand die Möglichkeit, eine höherwertige Einreihung als Teamleiterin bzw. Teamleiter und in weiterer Folge als Stützpunktleiterin bzw. Stützpunktleiter zu erlangen. Dies war auch durchaus üblich, da nahezu alle Teamleiterinnen bzw. Teamleiter ehemalige Überwachungsorgane waren. Voraussetzung für den Aufstieg war eine entsprechende Einreihung (für Teamleiterinnen bzw. Teamleiter Einreihung in D, für Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter Einreihung in C/III bzw. jeweils die entsprechende Einreihung nach dem W-BedG), die Eignung, eine zumindest sehr gute Arbeitsleistung und ein erfolgreiches Hearing. Es galt eine sechsmonatige Probezeit.

## 7.2 Dienstenteilung

7.2.1 Die Dienstenteilung oblag im Rahmen der Arbeitsorganisation lt. Art. 5 Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG der Landespolizeidirektion Wien. Grundlage für die Einteilung der Dienste waren getroffene Arbeitszeitvereinbarungen zwischen der MA 67 - Parkraumüberwachung, der Landespolizeidirektion Wien und der Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes erfolgte dies zuletzt mit der Arbeitszeitvereinbarung vom 29. April 2022, welche am 1. Juni 2022 in Kraft trat.

In dieser dem StRH Wien vorliegenden Vereinbarung waren insbesondere folgende Punkte geregelt:

- Arbeitszeit der Überwachungsorgane (Regelarbeitszeit; Dienste an Samstagen, Sonn- und Feiertagen; Fixdienste in begründeten Ausnahmefällen),

- Arbeitszeit der Teamleiterinnen bzw. Teamleiter (Regelarbeitszeit; Dienste an Samstagen, Sonn- und Feiertagen; Fixdienste in begründeten Ausnahmefällen),
- Arbeitszeit der Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter (Regelarbeitszeit; Dienste an Samstagen, Sonn- und Feiertagen),
- Arbeitszeit der Kanzleimitarbeitenden (Regelarbeitszeit),
- Regelungen zur Diensteinteilung (Bereitschaftsdienste; Dienstpläne; Teilzeit; Mehrdienstleistungen).

7.2.2 Mit der genannten Vereinbarung erfolgte eine Neuregelung insbesondere dahingehend, dass die Arbeitszeiten der Teamleiterinnen bzw. Teamleiter an die Arbeitszeiten der ihnen zugeteilten Überwachungsorgane angepasst wurden. Damit konnte vermieden werden, dass - wie dies zuvor der Fall war - Führungskräfte über Tage keinen persönlichen Kontakt zu ihren Mitarbeitenden hatten.

Die Dienstverrichtung erfolgte gemäß der Vereinbarung in einem Schichtmodell. Dies war erforderlich, da Dienstrahmenzeiten zwischen 6.00 Uhr und 22.30 Uhr vorgesehen waren. Das Schichtmodell sah von Montag bis Freitag drei Dienstgruppen und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwei Dienstgruppen vor. Die Dienstgruppen setzten sich aus mehreren Teams zusammen. Teilweise gab es Überschneidungen der Schichten der jeweiligen Dienstgruppen.

Zwischen den Früh- und Spätschichten an Werktagen (Montag bis Freitag) erfolgte wochenweise ein Wechsel. Ausnahmen bildeten zwei Teams je Stützpunkt, die in einem Fixdienst arbeiteten. Dieser Fixdienst wurde jährlich auf Antrag nach bestimmten Kriterien neu vergeben (z.B. Betreuung eines minderjährigen Kindes).

An Wochenenden und Feiertagen erfolgte ein Dienstbetrieb, der sich abwechselnd auf zwei der sechs Stützpunkte beschränkte, wobei jedoch die Kontrolltätigkeit über das gesamte Stadtgebiet beibehalten wurde.

Der Dienstbetrieb am Wochenende war erforderlich, um die Anwohnerinnen- bzw. Anwohnerparkzonen sowie die linearen Kurzparkzonen (Geschäftsstraßen) zu überwachen. Laut Aussage der geprüften Stelle gab es seit der Arbeitszeitvereinbarung vom April 2022 ausreichend freiwillige Meldungen für Wochenend- sowie Feiertagsdienste.

Die Konkretisierung der für die Bediensteten festgelegten Arbeitszeiten erfolgte entsprechend den dienstlichen Erfordernissen in einem Dienstplan. Dieser Dienstplan wurde quartalsweise durch die Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter spätestens vier Wochen vor Quartalsende für das folgende Quartal erstellt. Die Diensteinteilung für die Wochenend- und Feiertagsdienste erfolgte spätestens zum Ende eines Kalendermonats für den zweitfolgenden Kalendermonat.

7.2.3 Die Einteilung zur Begehung der Kontrollgebiete (Rayone) erfolgte dergestalt, dass eine Teamleiterin bzw. ein Teamleiter des Nachmittagsdienstes die Einteilung für ihr bzw. sein Team jeweils für den Folgetag erstellte.

Um eine Rotation zu gewährleisten, war jedes Überwachungsorgan jeden Tag in einem anderen Rayon eingeteilt. Die Information, um welchen Rayon es sich handelte, erhielt das Überwachungsorgan erst bei Arbeitsbeginn am Stützpunkt. Zu diesem Zweck wurde eine halbe Stunde vor Dienstbeginn die Rayonseinteilung auf einem Bildschirm im Stützpunkt eingespielt und/oder per Aushang bekannt gegeben und war damit für alle Überwachungsorgane zeitgleich zugänglich. Dabei wurde jedoch nur die Einteilung für die jeweilige Schicht zur Verfügung gestellt, d.h. ein Überwachungsorgan der Frühschicht erfuhr nicht die Einteilung der Rayone für die späteren Schichten. Damit wurde die Weitergabe von Informationen verhindert.

Zum Rotationsprinzip befragt, gab die geprüfte Stelle an, dass es sich hier um ein in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien fallendes Thema der Arbeitsorganisation handelte. Die geprüfte Stelle merkte aber dazu weiters an, dass aus ihrer Sicht durch die getroffenen Maßnahmen dem Rotationsprinzip im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG entsprochen wurde.

### 7.3 Dienstzeiterfassung

Auf Initiative der MA 67 - Parkraumüberwachung erfolgte im September 2022 eine Umstellung der Dienstzeiterfassung der Parkraumüberwachungsgruppe aus Gründen der Revisionsicherheit auf die in weiten Teilen des Magistrats der Stadt Wien zur Arbeitszeiterfassung verwendete Standardsoftware SES. Zuvor erfolgte die Zeiterfassung anhand von händischen Aufzeichnungen (manuell befüllte Excel-Tabellen) durch die Führungskräfte.

Dazu war vom StRH Wien anzumerken, dass die erfolgte Umstellung positiv zu bewerten war, da die zuvor praktizierten Aufzeichnungen in Excel keine zeitgemäße Erfassung darstellten.

Die Dienstzeiten wurden an den Zeiterfassungsterminals mithilfe des Dienstausweises erfasst. Diese Terminals waren in allen sechs Stützpunkten angebracht.

Gleitzeitregelungen bestanden für Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter und die Kanzleibediensteten in den Stützpunkten. Für diese galt die Regelung, dass bei Verlassen bzw. Betreten der Dienststelle dies durch Betätigung des Zeiterfassungsgerätes zu registrieren war. Ebenso waren Dienstwege und gerechtfertigte private Absenzen am Zeiterfassungsgerät zu erfassen.

Mit der Umstellung auf die Zeiterfassung mittels SES wurde auch die PEP in SES entwickelt. Die PEP erfolgte vor September 2022 ebenfalls manuell (Befüllen von Excel-Tabellen) durch Führungskräfte.

Durch die Implementierung der PEP in SES konnte automatisiert ein Basis-Dienstplan erstellt werden. Eine manuelle Nachbearbeitung bzw. Korrektur dieses automatisiert erstellten Dienstplanes war möglich. Der Einsatz und die Nutzung der PEP oblagen jedoch im Rahmen der Arbeitsorganisation der Landespolizeidirektion Wien.

Die Teamleiterinnen bzw. Teamleiter waren für die Kontrolle des ordnungsgemäßen Ein- und Ausbuchens der Parkraumüberwachungsorgane sowie für deren korrekte Monatsabrechnung verantwortlich. Sinngemäß galt dies für die Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter für die Kontrolle der Teamleiterinnen bzw. Teamleiter. Die Verantwortung für die korrekten Buchungen und Abrechnungen der Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter oblag im Rahmen der Arbeitsorganisation der Landespolizeidirektion Wien.

Der Dienstbeginn fand im jeweiligen Stützpunkt statt. Dort wurde vor jedem Ausrücken der Parkraumüberwachungsorgane eine Teamsitzung abgehalten, in der Besonderheiten des anstehenden Tages besprochen wurden. Nach dieser Besprechung begaben sich die Parkraumüberwachungsorgane in die ihnen für diesen Tag zugeteilten Kontrollgebiete (Rayone).

## 7.4 Überstunden

7.4.1 Wie bereits unter Punkt 7.1 dargestellt, galt für die Parkraumüberwachungsorgane als Regelarbeitszeit eine tägliche Dienstrahmenzeit von Montag bis Freitag (werktags) von 6.30 Uhr bis 22.30 Uhr. Die tägliche Arbeitszeit betrug acht Stunden bei einer wöchentlichen Arbeitszeitverpflichtung von 40 Stunden. Dienste an Samstagen, Sonn- und Feiertagen waren ausschließlich auf der Grundlage von angeordneten Überstunden in der Rahmenzeit zwischen 6.00 Uhr und 22.30 Uhr zu leisten.

7.4.2 Die Anordnung und Genehmigung von Mehrdienstleistungen (Überstunden) erfolgte gemäß dem Organisationshandbuch der Parkraumüberwachungsgruppe durch die Landespolizeidirektion Wien. Diese war grundsätzlich dafür verantwortlich, dass sich die Mehrdienstleistungen innerhalb des durch die MA 67 - Parkraumüberwachung vorab festgelegten und übermittelten budgetären Rahmens bewegten. Jedem Stützpunkt stand dafür ein eigenes Kontingent zur Verfügung, welches quartalsweise durch die organisatorische Einheit „Strategie und Organisation PÜG“ (s. Punkt 4.2.2) auf Einhaltung kontrolliert wurde, wobei jedoch die Letztverantwortung für die Einhaltung des Überstundenkontingents bei der Landespolizeidirektion Wien lag.

Im Fall von Überschreitungen des Überstundenkontingents aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen war die Landespolizeidirektion Wien zu einer vorherigen Absprache mit der MA 67 - Parkraumüberwachung verpflichtet, da diese Überschreitungen finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Wien hatten (Art. 3 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG).

In der folgenden Tabelle 11 wurden für die Jahre des Betrachtungszeitraumes das beantragte Überstundenkontingent, das genehmigte Überstundenkontingent sowie der Verbrauch an Überstunden, jeweils in EUR, dargestellt.

Tabelle 11: Beantragtes Überstundenkontingent für die Jahre 2019 bis 2022

Jahr	beantragtes Überstundenkontingent in EUR	genehmigtes Überstundenkontingent in EUR	tatsächlicher Überstundenverbrauch in EUR
2019	750.000,00	unbekannt	825.246,57
2020	950.000,00	650.000,00	597.093,92
2021	950.000,00	650.000,00	580.607,17
2022	1.250.000,00	650.000,00	675.025,64

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Begründet wurden die Anträge auf die Überstundenkontingente u.a. damit, dass zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes - im Hinblick auf die „Begehungsdichte“ lt. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG - für die Dienste an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen und zur Durchführung von Schwerpunktaktionen Überstunden erforderlich waren.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, lag die Genehmigung des beantragten Kontingents für das Jahr 2019 nicht vor. Darüber hinaus war 2019 eine Überschreitung des beantragten Überstundenkontingents von 750.000,-- EUR um 75.246,57 EUR feststellbar. Dies entsprach einer Steigerung um rd. 10 %.

Im Jahr 2022 wurde das beantragte Überstundenkontingent von 1.250.000,-- EUR auf 650.000,-- EUR als genehmigtes Überstundenkontingent reduziert. Der tatsächliche Überstundenverbrauch belief sich auf 675.025,64 EUR. Dies entsprach einer Überschreitung um 25.025,64 EUR bzw. um rd. 3,9 %. Die Steigerung der tatsächlich verbrauchten Überstunden von 2021 auf 2022 betrug 94.418,47 EUR. Dies entsprach einer Steigerung um rd. 16 %.

Der StRH Wien merkte dazu an, dass im Jahr 2022 erstmalig im Betrachtungszeitraum eine Überschreitung des genehmigten Kontingents festzustellen war. Gleichzeitig war jedoch anzuerkennen, dass trotz der erheblichen Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung mit 1. März 2022 keine Erhöhung des genehmigten Kontingents gegenüber den Vorjahren 2020 und 2021 erfolgt war und die festgestellte Überschreitung im Jahr 2022 mit rd. 3,9 % moderat ausfiel. Der StRH Wien sah daher von einer diesbezüglichen Empfehlung ab.

7.4.3 Dem StRH Wien fiel weiters auf, dass die Begründung des Überstundenantrages für das Jahr 2019 sowie auch (in leicht abgewandelter Form) die Überstundenanträge für die Jahre 2020 bis 2022 folgende Textpassage enthielten:

*„Zudem werden die Organe der PÜG regelmäßig zu Einsetzen im Rahmen des großen sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes herangezogen (Citymarathon, Bundesheerparade, Free-Party, Regenbogenparade, Inlineskater-Demo, Donauinsselfest, Einsätze im Bereich des Ernst-Happel- sowie Allianz-Stadions,...) Die Aufgabe dabei beschränkt sich im Wesentlichen auf die Freihaltung der verordneten Halteverbotszonen und der ‚Regelung‘ und ‚Sicherung‘ des ruhenden Verkehrs.“*



In diesem Zusammenhang nahm der StRH Wien Einsicht in eine im März 2019 abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Landespolizeidirektion Wien und der MA 67 - Parkraumüberwachung („Vereinbarung über die Heranziehung von Angehörigen der Parkraumüberwachungsgruppe (Bedienstete der Stadt Wien) zu Mehrdienstleistungen im Rahmen von Dienstverrichtungen, die über die Überwachung von Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr hinausgehen“).

Gemäß dieser Vereinbarung konnten die Parkraumüberwachungsorgane im „zeitlich untergeordneten Ausmaß zu Mehrdienstleistungen im Rahmen des großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes herangezogen werden, sofern dadurch die in Art. 4 Abs. 1 der Art. 15a-Vereinbarung vorgesehenen Überwachungs-dichte nicht beeinträchtigt wird.“

In der entsprechenden Vereinbarung des Folgejahres (Jänner 2020) wurde die gleiche Regelung getroffen, allerdings wurde das „zeitlich untergeordnete Ausmaß“ ergänzend dahingehend definiert, dass darunter ein Wert von maximal 0,8 % der Gesamteinsatzstunden der Parkraumüberwachungsorgane zu verstehen war. Darüber hinaus konnte jedoch für „planbare außerordentliche Großereignisse“ eine Überschreitung dieses Wertes, über die „im Einzelfall im Voraus zwischen der Stadt Wien und der Landespolizeidirektion Wien das Einvernehmen herzustellen war“, erfolgen.

Anfang des Jahres 2022 erfolgte eine schriftliche Bestätigung einer mündlichen Vereinbarung zwischen der Landespolizeidirektion Wien und der MA 67 - Parkraumüberwachung aus dem Jänner 2021, wonach ab Jänner 2021 die Kontrollorgane der Parkraumüberwachungsgruppe zu keinen sogenannten „LVA-Diensten“ („Landesverkehrsabteilungs-Diensten“ wie z.B. Verkehrsüberwachung im Bereich von Großbaustellen, Ordnerdienste bei Demonstrationen und Großveranstaltungen, Regelung des Fließverkehrs, Durchführung von Fließverkehrs-Zufahrtskontrollen) mehr herangezogen werden.

Der StRH Wien kritisierte, dass das abgeordnete Personal vor Jänner 2021 zu sogenannten „LVA-Diensten“ herangezogen wurde, obwohl dies in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht vorgesehen war. Überdies lag kein Hinweis darauf vor, dass die in der Vereinbarung zwischen der Landespolizeidirektion Wien und der MA 67 - Parkraumüberwachung akkordierte Obergrenze von 0,8 % der Gesamteinsatzstunden kontrolliert wurde. Im Hinblick auf die neuerlich getroffene Vereinbarung aus Jänner 2021 - verschriftlicht im Februar 2022 - und der damit vereinbarten Abschaffung der „LVA-Dienste“ sah der StRH Wien von einer diesbezüglichen Empfehlung ab.

## 7.5 Nebengebühren

Gleichzeitig mit der Dienstzeiterfassung im September 2022 wurde auch die Erfassung sämtlicher Nebengebühren auf die Stadt Wien - Standardsoftware SES umgestellt. Zuvor beruhte die Verrechnung der Nebengebühren ausschließlich auf den für die MA 67 - Parkraumüberwachung nicht nachprüfbareren Angaben der „Einsatzplan-Excel-Tabellen“. Von Frühjahr 2022 bis Ende August 2022 erfolgte probeweise ein Parallelbetrieb.

Der StRH Wien begrüßte die im September 2022 durchgeführte Umstellung auf SES. Eine Empfehlung hinsichtlich der zuvor gehandhabten Praxis, welche als keineswegs zeitgemäß anzusehen war, konnte daher unterbleiben.

Die infrage kommenden Nebengebühren umfassten die IBS-Zulage, die Überstunden, die Außendienstzulage, die Lenkerzulage, den Nachtzuschlag, die Nachtzulage und die Entgeltfortzahlung.

Die Genehmigung der zur Verrechnung angegebenen Nebengebühren erfolgte durch die Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter und die Teamleiterinnen bzw. Teamleiter der Parkraumüberwachungsgruppe. Die Genehmigung des infolge an die MA 2 - Personalservice zu übermittelnden Überleitungsprotokolls wurde durch die Führungskräfte der Landespolizeidirektion Wien durchgeführt. Die Freigabe der korrekten Anweisung erfolgte weiterhin durch die Abteilungsleitung der MA 67 - Parkraumüberwachung.

## 7.6 Fluktuation

In der nachfolgenden Tabelle 12 ist die Fluktuation in den Jahren des Betrachtungszeitraumes auf Basis der Zahlen des Personalverwaltungsprogrammes VIPER dargestellt. Unter Fluktuation wird hier der Prozentsatz jener Mitarbeitenden verstanden, die innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres aus dem abgeordneten Personal der Parkraumüberwachung (Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter, Teamleiterinnen bzw. Teamleiter, Parkraumüberwachungsorgane, Mitarbeitende der Stützpunktkanzleien) ausgeschieden sind, wobei Pensionierungen sowie Versetzungen in den Innendienst der MA 67 - Parkraumüberwachung außer Betracht blieben.

Tabelle 12: Fluktuation in den Jahren 2019 bis 2022

2019	2020	2021	2022
6 %	5 %	6 %	8 %

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Dabei stellte der StRH Wien einen jährlichen Anstieg ab dem Jahr 2020 fest. Um die vorliegenden Zahlen einordnen zu können, erhob der StRH Wien die Fluktuation im Magistrat der Stadt Wien (ohne Unternehmungen) in den Jahren des Betrachtungszeitraumes auf Basis des Dashboards für Personalkennzahlen. Die Fluktuation ohne Pensionierungen und ohne Versetzungen innerhalb der jeweiligen Abteilung im Kernmagistrat betrug demnach in den Jahren 2019 bis 2022 zwischen rd. 4,4 % und rd. 6,0 %.

Es war daher davon auszugehen, dass die Fluktuationsrate bei den abgeordneten Mitarbeitenden der MA 67 - Parkraumüberwachung leicht über dem Mittel im Kernmagistrat lag. Der StRH Wien verkannte jedoch nicht, dass das abgeordnete Personal in der Parkraumüberwachung einerseits eine der Witterung ausgesetzte Tätigkeit, im Zuge derer längere Wegstrecken zurückzulegen waren, ausübte. Andererseits waren die Mitarbeitenden immer wieder Konfliktsituationen, welche teilweise sogar tätliche Angriffe mitumfassten, ausgesetzt.

Zu den erhobenen Fluktuationszahlen gab die geprüfte Stelle an, dass die Abgänge im Außendienst quartalsweise erfasst und nötigenfalls Maßnahmen daraus abgeleitet wurden. Um mögliche Ursachen erheben zu können, wurden seit Februar 2023 routinemäßig Austrittsgespräche geführt. Sobald ein Veränderungswunsch bekannt wurde (Versetzung, Kündigung des Mitarbeitenden, einvernehmliche Auflösung), wurde die bzw. der Mitarbeitende zu einem vertraulichen Gespräch in die Personalstelle eingeladen, um die Beweggründe der Mitarbeitenden zu erfassen.

Laut Aussage der geprüften Stelle konnte ein Trend zu Ansuchen um Versetzung innerhalb des Magistrats der Stadt Wien beobachtet werden, die aufgrund einer besseren Entlohnung oder des Entfalls des Außendienstes angestrebt wurde.

## 7.7 Krankenabsenzen

In der folgenden Tabelle 13 sind die Krankenabsenzen auf Basis des Personalverwaltungsprogrammes VIPER in Tagen pro Kopf des abgeordneten Personals in den Jahren des Betrachtungszeitraumes 2019 bis 2022 dargestellt. Bei der Berechnung wurden auch Krankenstandstage an Samstagen, Sonn- und Feiertagen miteinbezogen, ebenso wie Krankenabsenzen im Zusammenhang mit COVID-19.

Tabelle 13: Krankenabsenzen in Tagen pro Kopf in den Jahren 2019 bis 2022

2019	2020	2021	2022
31,96	32,73	28,06	33,57

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 13 ersichtlich, war für das Jahr 2022 der höchste Wert an Krankenabsenzen innerhalb des Betrachtungszeitraumes festzustellen. Um die vorliegenden Zahlen einordnen zu können, erhob der StRH Wien die Krankenabsenzen in Tagen pro Kopf im Magistrat der Stadt Wien (ohne Unternehmungen) in den Jahren des Betrachtungszeitraumes auf Basis des Dashboards für Personalkennzahlen. Diese betragen zwischen rd. 22,2 und 29,7 Tage Krankenabsenz pro Kopf, ebenso inkl. Samstage, Sonn- und Feiertage und Krankenabsenzen im Zusammenhang mit COVID-19.

Es war daher davon auszugehen, dass die Krankenabsenzen in Tagen pro Kopf oberhalb des Mittels im Kernmagistrat lagen. Die MA 67 - Parkraumüberwachung teilte dazu mit, dass sich unter den Zahlen der Krankenabsenzen auch etliche Langzeitkrankenstände befänden. Mit Beginn des Jahres 2023 seien Maßnahmen ergriffen worden, um diesem Umstand entgegen zu wirken. Seither wurden bei Langzeitkrankenständen Fürsorgegespräche durch die Personalstelle geführt, um eine Zukunftsprognose erstellen zu können. Dabei habe oftmals mit den Mitarbeitenden gemeinsam ein möglicher Zeitrahmen festgelegt werden können, in dem ein geplanter Dienstantritt angestrebt wurde. Auch habe die Zuständigkeit für Anträge auf einen sanften Wiedereinstieg mit der Landespolizeidirektion Wien geklärt werden können und dieser sei nunmehr auch für Außendienstmitarbeitende möglich. Dies sollte nach Aussage der geprüften Abteilung zu einer Verbesserung führen.

Weiters wurden lt. Angabe der geprüften Stelle seit Februar 2023 regelmäßige Stützpunktbesuche durch Mitarbeitende des Bereichs Personal der MA 67 - Parkraumüberwachung

durchgeführt. Gemeinsam mit den jeweiligen Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleitern seien hier Einzelfälle und die weitere Vorgehensweise besprochen worden.

Hinsichtlich der gegenüber dem Durchschnitt im Magistrat der Stadt Wien (ohne Unternehmungen) etwas erhöhten Krankenabsenzen begrüßte der StRH Wien die von der geprüften Stelle im Jahr 2023 getroffenen Maßnahmen. Zudem verkannte der StRH Wien nicht, dass - wie bereits in Punkt 7.6 dargelegt - das abgeordnete Personal in der Parkraumüberwachung eine Tätigkeit ausübte, die körperlich und psychisch unter Umständen herausfordernd sein konnte.

## 8. Wissensmanagement und Personalrekrutierung

### 8.1 Aus- und Weiterbildung

8.1.1 Im Jahr 2021 wurde von der MA 67 - Parkraumüberwachung das Projekt „Aus- und Weiterbildung NEU“ zur Evaluierung und Neuausrichtung der Aus- und Weiterbildung des abgeordneten Personals durchgeführt. Begründet war dies insbesondere darin, dass im Zuge der Vorbereitung der Ausweitung der Kurzparkzonen mit einer Vielzahl an Personalaufnahmen zu rechnen war.

Im Rahmen der Evaluierung der Aus- und Weiterbildung wurde festgestellt, dass aus Sicht der geprüften Stelle bislang einige Ausbildungsthemen nicht ausreichend behandelt worden waren. Dies zeigte sich vor allem darin, dass sehr wenige Beanstandungen nach der StVO. 1960 erfolgten und diesbezüglich auch keine Schulungsunterlagen vorhanden waren.

Während vor dem Abschluss des Projektes „Aus- und Weiterbildung NEU“ die Ausbildung des abgeordneten Personals ausschließlich durch die Landespolizeidirektion Wien erfolgte, wurde nach dessen Abschluss die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden durch die MA 67 - Parkraumüberwachung, Bereich Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren in Abstimmung mit der Landespolizeidirektion Wien durchgeführt.

In enger Zusammenarbeit mit der Landespolizeidirektion Wien wurde ein schriftlich festgelegter Ausbildungsablauf ausgearbeitet, welcher die Ziele, die Themenschwerpunkte, den zeitlichen Ablauf, die Bewertungskriterien und die unterstützenden Maßnahmen für die neuen Mitarbeitenden der MA 67 - Parkraumüberwachung festlegte.

Die Kursvortragenden bestanden aus Mitarbeitenden der MA 67 - Parkraumüberwachung und der Landespolizeidirektion Wien.

Die Prüfungen der Parkraumüberwachungsorgane wurden ab dem ersten Kurs, welcher nach dem neuen Konzept geführt wurde (Oktober 2021), computerunterstützt durchgeführt, wobei die Prüfungsfragen durch die MA 67 - Parkraumüberwachung, Bereich Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren in Abstimmung mit der Landespolizeidirektion Wien erstellt wurden.

Weiters wurden nach erfolgter Abschlussprüfung ein Erste-Hilfe-Kurs sowie ein Konfliktseminar und ein Vortrag zu diesem Thema durchgeführt. Der Vortrag wurde von Mitarbeitenden der WIENER LINIEN GmbH & Co KG - Bereich Fahrscheinkontrolle abgehalten.

Danach begann für die neuen Mitarbeitenden der reguläre Dienst an einem zugeteilten Stützpunkt für vier Wochen in Begleitung eines zweiten Parkraumüberwachungsorgans. Anschließend hatten die neuen Mitarbeitenden den Dienst alleine zu versehen. Nach 16 Wochen war ein dokumentiertes Feedbackgespräch mit der jeweiligen Teamleiterin bzw. dem jeweiligen Teamleiter verpflichtend durchzuführen.

Am Ende der Kurse erfolgte für alle neuen Mitarbeitenden eine Feedbackumfrage, um eventuell notwendige Kursanpassungen frühzeitig zu erkennen.

8.1.2 Hinsichtlich der laufenden Weiterbildung des abgeordneten Personals lagen dem StRH Wien Unterlagen über ein im November 2022 verschriftlichtes Grobkonzept für die Weiterbildung vor. Dieses umfasste einerseits eine bedarfsorientierte Weiterbildung der Parkraumüberwachungsorgane (etwa anhand von Fehlerlisten). Andererseits waren verpflichtende Schulungen für Teamleiterinnen bzw. Teamleiter zwecks Auffrischung der Kenntnisse durch Vortragende der MA 67 - Parkraumüberwachung aus den Bereichen Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren und PÜG vorgesehen.

Der StRH Wien gewann anhand der übermittelten Unterlagen den Eindruck, dass die Weiterbildung der Parkraumüberwachungsorgane im Wesentlichen an dem durch Fehlerlisten etc. erhobenen Bedarf orientiert war. Verpflichtende wiederkehrende Schulungen zu Themen wie z.B. Konfliktmanagement, Kommunikation etc. waren hingegen nicht vorgesehen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl darauf hinzuwirken, dass die Themen Konfliktmanagement und Kommunikation verstärkt in die Weiterbildung der Parkraumüberwachungsorgane aufgenommen werden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.1.3 Die Personalkosten für das von der MA 67 - Parkraumüberwachung in der Aus- und Weiterbildung eingesetzte eigene Personal sowie die Materialkosten für die Aus- und Weiterbildungen wurden von der MA 67 - Parkraumüberwachung getragen.

## 8.2 Mitarbeitenden-Newsletter

Um den Informationsfluss von der geprüften Stelle zum abgeordneten Personal zu stärken, wurde erstmals mit Juni 2022 ein Mitarbeitenden-Newsletter für das abgeordnete Personal herausgegeben. Dies zielte darauf ab, die betreffenden Mitarbeitenden über die Tätigkeiten, Aufgaben und Abläufe in der geprüften Stelle, der Landespolizeidirektion Wien und im Speziellen über aktuelle Themen im Zusammenhang mit der Parkraumüberwachung zu informieren.

Der Newsletter wurde einerseits elektronisch versendet, andererseits auf den Info-Screens in den Stützpunkten in digitaler Form präsentiert. Vor dem Versand bzw. der Veröffentlichung erfolgte eine Abstimmung mit der Abteilungsleitung der MA 67 - Parkraumüberwachung sowie der Landespolizeidirektion Wien. Der Newsletter wurde periodisch alle zwei Monate erstellt.

## 8.3 Personalrekrutierung

Der Ablauf des Recruitings war neben anderen Angelegenheiten im internen Leitfaden der MA 67 - Parkraumüberwachung „Suchen & Eintritt, Recruiting durchführen“ schriftlich festgehalten. Der Prozess der Personalauswahl gestaltete sich im Wesentlichen wie folgt: In

Abgabe mit dem Bereich PÜG der MA 67 - Parkraumüberwachung und der Landespolizeidirektion Wien wurde vorab vom Bereich Personal der MA 67 - Parkraumüberwachung der Bedarf an aufzunehmenden Personen ermittelt. Die Planung des Recruitings erfolgte ebenfalls im Bereich Personal der MA 67 - Parkraumüberwachung (Termin und Örtlichkeit, Anzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber). Gleichzeitig wurde auch mit dem Bereich ordentliches Verwaltungsstrafverfahren der MA 67 - Parkraumüberwachung und der Landespolizeidirektion Wien abgestimmt, zu welchem Zeitpunkt und an welcher Örtlichkeit (Stützpunkt) der Dienstantritt der neuen Parkraumüberwachungsorgane erfolgen sollte. Ebenso wurden mögliche Einschulungskurse für neue Mitarbeitende terminlich abgestimmt.

Nach dieser Planung erfolgte in einem weiteren Schritt die Ausschreibung. Die Bewerbungen langten über das Bewerbungssystem der Stadt Wien „TalentLink“ ein und wurden vom Bereich Personal der MA 67 - Parkraumüberwachung gesichtet und geprüft. Den Kriterien entsprechende Bewerberinnen bzw. Bewerber erhielten eine schriftliche Einladung zum Recruiting. Dieses wurde vom Bereich Personal der MA 67 - Parkraumüberwachung gemeinsam mit einer bzw. einem Exekutivbediensteten der Landespolizeidirektion Wien durchgeführt. Das Recruiting gliederte sich in die drei Stationen Allgemeiner Wissenstest, Rollensimulation und persönliches Interview.

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber wurde pro Station einzeln bewertet und in weiterer Folge die Summe der Einzelbewertungen gebildet. Abschließend wurde gemeinsam vom Bereich Personal der MA 67 - Parkraumüberwachung und der Landespolizeidirektion Wien über das Ergebnis des Recruitingverfahrens entschieden.

## 9. Zusammenarbeit Landespolizeidirektion Wien und Magistrat der Stadt Wien

Die Steuerung des abgeordneten Personals erfolgte teilweise auf Ebene der Landespolizeidirektion Wien sowie teilweise auf Ebene der MA 67 - Parkraumüberwachung. Die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit der beiden Institutionen werden im Folgenden dargestellt.

### 9.1 Aufgabenteilung

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien legte, wie bereits oben in Punkt 2.1 dargestellt, die Aufgabenteilung zwischen der Landespolizeidirektion Wien und der MA 67 - Parkraumüberwachung in Grundzügen fest.



Da jedoch Detailfragen in der Vereinbarung nicht geregelt waren, wurde in Zusammenarbeit zwischen der Landespolizeidirektion Wien und der MA 67 - Parkraumüberwachung das „Organisationshandbuch PÜG“ erstellt. Dieses beinhaltet insbesondere die in der Tabelle 14 dargestellte demonstrative Aufzählung der wichtigsten Aufgaben und deren Zuordnung zur Landespolizeidirektion Wien und/oder der MA 67 - Parkraumüberwachung. Diese Darstellung wurde, auch wenn sie erst außerhalb des Betrachtungszeitraumes finalisiert wurde, aufgrund ihrer Aussagekraft in den Bericht aufgenommen und in der folgenden Tabelle 14 wiedergegeben.

**Tabelle 14: Aufgabenverteilung zwischen der Landespolizeidirektion Wien und der MA 67 - Parkraumüberwachung lt. „Organisationshandbuch PÜG“**

Aufgabe	Zuständige Stelle LPD	Zuständige Stelle MA 67 - Parkraum- überwachung
Recruiting		x
Schulung/Ausbildung	x	
Personalvertretungsangelegenheiten	x	
Bedienstetenschutz	x	
Sanfter Wiedereinstieg		x
Urlaub ohne Bezüge/Freiquartal/Frühkarenz		x
Änderung Beschäftigungsausmaß		x
Mitarbeitendenbeurteilung	x	
Einteilung Fix-/Wechseldienst	x	
Anordnung und Genehmigung von Mehrdienstleistungen	x	
Budgetäre Festlegung von Mehrdienstleistungen		x
Aufteilung des Kontingents für Mehrdienstleistungen	x	
Stufenanträge		x
Beförderungen		x
Beurteilung Meldung Nebenbeschäftigung		x
Aufhebung Abordnung	x	x
Kündigung/Entlassung		x

Aufgabe	Zuständige Stelle LPD	Zuständige Stelle MA 67 - Parkraum- überwachung
Umwandlung befristetes in unbefristetes Dienstverhältnis		X
Ermahnung/„disziplinare Maßnahmen“	X	X
Führung und Einsicht Personalakt		X
Mitarbeit Wahlen/Volksbegehren		X
Vorgehensweise Leistungsprämien		X
Uniform		X
Gebäudenutzung		X
Infrastruktur		X
Rayonsfestlegung geographisch	X	
Diensteinteilung (inkl. Homeoffice Kanzleibedienstete)	X	
Gewährung von Diensterleichterungen	X	
Sicherstellung einer effizienten Organisation der Stützpunkte	X	
Kontrolle der Gebührllichkeit der Nebengebühren	X	
Kontrolle der Arbeitszeit- und Absenzenverwaltung inkl. Pausenzeiten	X	
Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensrichtlinien	X	
Sicherstellung der Führungsverantwortung der Teamleiterinnen bzw. Teamleiter und Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter und Wahrnehmung der dienst- und disziplinarrechtlichen Regelungen durch diese	X	
Evaluierung des Personalbedarfs, insbesondere der Notwendigkeit besonderer Dienstverhältnisse	X	
Ruhepausen	X	
Erholungsurlaub	X	
Bekleidungsregelung	X	
Beschwerden	X	
Sonderurlaub bis 3 Tage	X	
Effizienzberichte	X	

Aufgabe	Zuständige Stelle LPD	Zuständige Stelle MA 67 - Parkraum- überwachung
Fachaufsicht	x	
Dienstaufsicht entsprechend Art. 15a-Vereinbarung	x	x

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Der StRH Wien stellte bzgl. des „Organisationshandbuches PÜG“ fest, dass die Zuordnung des Bereiches „Schulung/Ausbildung“ zur Landespolizeidirektion Wien nicht mit der seit dem Projekt „Aus- und Weiterbildung NEU“ (vgl. Punkt 8.1) gehandhabten Praxis übereinstimmte. Dazu befragt teilte die geprüfte Stelle mit, dass der überwiegende Teil der Aus- und Weiterbildungsarbeit von der MA 67 - Parkraumüberwachung getragen wurde. Die im „Organisationshandbuch PÜG“ dargestellte Zuständigkeitsübersicht beinhaltete lediglich die Endverantwortung für die einzelnen Aufgabenbereiche, welche für den Bereich Schulung/Ausbildung bei der Landespolizeidirektion Wien lag. Aufgrund der großen Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung wirkte die MA 67 - Parkraumüberwachung in hohem Ausmaß an der Aus- und Weiterbildung des abgeordneten Personals mit.

## 9.2 Informationsaustausch

Als wesentliches Instrument der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen der MA 67 - Parkraumüberwachung sowie der Landespolizeidirektion Wien war die bereits unter Punkt 4.2.2 dargestellte organisatorische Einheit „Strategie und Organisation PÜG“ anzusehen.

Deren Einrichtung zielte darauf ab, abgestimmte Informationen, Vorgaben und Weisungen an die nachgeordneten Organe der Parkraumüberwachungsgruppe weiter zu geben. Jegliche Kommunikation erfolgte seit Oktober 2021 über diese organisatorische Einheit.

Wenngleich außerhalb des Betrachtungszeitraumes, war zu erwähnen, dass die geprüfte Stelle dem StRH Wien darüber hinaus eine Kommunikationsmatrix in Form einer Excel-Tabelle vorlegte, in welcher die Wege des Informationsaustausches hinsichtlich der Art der Kommunikation, der Häufigkeit, der Teilnehmenden, den Inhalten usw. definiert waren. Diese Kommunikationsmatrix bestand seit Februar 2023.

## 9.3 Revisionen

Wie bereits im Punkt 2.1 dargestellt, sah die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Revisionen vor. Demnach war das Land Wien berechtigt, gemeinsam mit dem Bund jederzeit Revisionen durchzuführen. Der Bund verpflichtete sich, das Land Wien hierbei zu unterstützen. Bei Gefahr im Verzug durften die Organe der Landespolizeidirektion Wien und des Landes Wien unabhängig voneinander Revisionen durchführen. Sie hatten einander jedoch so rasch als möglich über Anlass, Ablauf und Ergebnis der Revisionen zu informieren.

Im Betrachtungszeitraum erfolgte von September 2018 bis Juni 2019 eine durch die Magistratsdirektion der Stadt Wien, MD-PR, GIR durchgeführte Revision zum Thema „Stornierungen und Einstellungen von Parkstrafen“.

Weiters erfolgte im Betrachtungszeitraum eine von der Landespolizeidirektion Wien durchgeführte Revision, welche sich auf den Zeitraum Oktober bis Dezember 2019 bezog. Das Thema der Revision war auch hier die Stornierung von Organstrafverfügungen im Bereich der Landesverkehrsabteilung - Parkraumüberwachung.

Dem StRH Wien lag ein Schreiben der MA 67 - Parkraumüberwachung an die MD-PR, GIR aus April 2020 vor, in welchem über den Umsetzungsstand der Maßnahmen, die sich aus der Revision der MD-PR, GIR ableiteten, berichtet wurde.

## 9.4 Koordinationsgremium

9.4.1 Aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien war - wie bereits im Punkt 2.1.5 dargelegt - ein Koordinationsgremium einzurichten, das aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes und des Landes Wien zusammengesetzt war. Dies sollte der gemeinsamen Lösung von Problemen im Bereich der Parkraumüberwachung, dem Informationsaustausch und der gemeinsamen Meinungsbildung dienen. Des Weiteren waren dem Koordinationsgremium zwei Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Personalvertretung beratend ohne Stimmrecht beizuziehen. Das Koordinationsgremium legte gemäß der Vereinbarung eine Geschäftsordnung fest.

9.4.2 Die von der geprüften Stelle dem StRH Wien übermittelte Geschäftsordnung wies kein Datum auf und war von vier Personen unterschrieben, deren Namen im Dokument jedoch nicht aufschienen. Der StRH Wien merkte dazu an, dass aus Gründen der Nachvollziehbarkeit

die Geschäftsordnung ein Datum sowie die Namen der unterfertigenden Personen aufweisen sollte.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, in der Geschäftsordnung des Koordinationsgremiums ein Datum sowie die Namen der unterfertigenden Personen anzuführen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Inhaltlich wurden in der Geschäftsordnung u.a. folgende Festlegungen getroffen: Die Mitglieder des Koordinationsgremiums hatten in der ersten und konstituierenden Sitzung einvernehmlich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres zu bestimmen. Der Vorsitz war abwechselnd vom Bund und vom Land Wien wahrzunehmen. Beschlüsse des Koordinationsgremiums kamen nur im Einvernehmen aller Mitglieder zustande. Wurde das Einvernehmen nicht erreicht, war die Personalvertretung zu hören. Es waren mindestens sechsmal jährlich ordentliche Sitzungen des Koordinationsgremiums abzuhalten, über die ein Protokoll anzufertigen war.

9.4.3 Den eingesehenen Sitzungsprotokollen war zu entnehmen, dass im Betrachtungszeitraum 16 Sitzungen abgehalten wurden. Diese verteilten sich wie folgt: Im Jahr 2019 fanden vier Sitzungen statt. Im Jahr 2020 wurden drei Sitzungen und im Jahr 2021 vier Sitzungen abgehalten. Im Jahr 2022 fanden fünf Sitzungen statt.

Der StRH Wien stellte fest, dass dem Erfordernis gemäß der Geschäftsordnung, wonach jährlich mindestens sechs Sitzungen stattzufinden hatten, nicht nachgekommen wurde. Im Jahr 2020 wurde auch der Verpflichtung lt. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien, wonach das Koordinationsgremium mindestens vierteljährlich zusammentritt (s. Punkt 2.1.5), nicht nachgekommen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, dem Erfordernis gemäß der Geschäftsordnung des Koordinationsgremiums, wonach jährlich mindestens sechs Sitzungen stattzufinden haben, nachzukommen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

9.4.4 Im Sommer 2022 wurde auf Initiative der MA 67 - Parkraumüberwachung die Einführung eines standardisierten Berichtswesens mit der Landespolizeidirektion Wien vereinbart. Diese Berichte stellten eine Grundlage für die Sitzungen des Koordinationsgremiums dar. Dem StRH Wien lag ein diesbezüglicher Bericht in Form einer PowerPoint Präsentation vor, in welchem Kennzahlen über die Bereiche Abfragen, Beanstandungen, Abfragen pro Beanstandung, Anzahl eingesetzter Kontrollorgane, Rücknahme von Beanstandungen, Personalzahlen, Einnahmen, Beschwerden, Überstunden, besondere Vorfälle sowie veranlasste Abschleppungen und Radklammern enthalten waren. Zu bemerken war jedoch, dass dieser Bericht erstmals gegen Ende des Betrachtungszeitraumes (im Oktober 2022) erstellt wurde und zuvor kein derartiger oder ähnlicher Bericht als Grundlage für die Sitzungen des Koordinationsgremiums aufschien.

## 9.5 Berichtslegungspflicht zur Überwachungseffizienz

9.5.1 Die bereits in Punkt 2.1 dargestellte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien enthielt eine Regelung, wonach die Landespolizeidirektion Wien verpflichtet war, dem Land Wien monatlich einen Bericht über die Überwachungseffizienz anhand der durchschnittlichen täglichen Kontrollfrequenz vorzulegen.

In Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung war festgehalten, dass bislang im statistischen Mittelwert jeder in einer Kurzparkzone gelegene Stellplatz etwa eineinhalbmal täglich kontrolliert wurde. Der Bund verpflichtete sich, dafür Sorge zu tragen, dass dieses Niveau der Überwachungseffizienz nicht unterschritten wurde.

9.5.2 Aus den dem StRH Wien vorliegenden Unterlagen ging hervor, dass im Betrachtungszeitraum eine Berichtslegung zur Überwachungseffizienz erst im November 2019 mit den Zahlen von September 2019 erfolgte. In weiterer Folge wurden kontinuierlich Berichte vorgelegt.

Die Berichte enthielten u.a. eine prozentuelle Darstellung der Entwicklung der Beanstandungen in einzelnen Wiener Gemeindebezirken sowie geplante Maßnahmen. Laut Aussage der geprüften Stelle waren jedoch aussagekräftige und fundierte Daten zur Bewertung der Überwachungseffizienz allein durch die Landespolizeidirektion Wien nicht zu generieren.

Ab Ende des Jahres 2021 wurde daher seitens der MA 67 - Parkraumüberwachung damit begonnen, das Berichtswesen zur Überwachungseffizienz neu zu gestalten. Ziel waren automatisierte Berichte und Ad-hoc-Abfragemöglichkeiten. Ab Oktober 2022 wurden demnach die Berichte von der MA 67 - Parkraumüberwachung und der Landespolizeidirektion Wien gemeinsam anhand fundierter Kennzahlen erstellt. Die Daten dieser Berichte fließen in die bereits oben in Punkt 9.4.4 dargestellten Berichte für das Koordinationsgremium ein.

9.5.3 Zur Ermittlung des Überwachungsniveaus in den Jahren des Betrachtungszeitraumes führte die MA 67 - Parkraumüberwachung rückwirkend Berechnungen durch. Ebenso wurden Berechnungen für das begonnene Jahr 2023 angestellt. Diese Daten sind in der nachfolgenden Tabelle 15 dargestellt.

Tabelle 15: Überwachungseffizienz in den Jahren 2019 bis 2022 sowie teilweise 2023

Jahr	Abfragen	Stellplätze in den parkraumbewirtschafteten Gebieten	Arbeitstage	Überwachungseffizienz pro Tag
2019	23.419.711	331.547	250	0,28
2020	22.630.973	331.547	252	0,27
2021	25.335.508	331.547	251	0,30
2022	34.301.067	437.292	249	0,32
2023 (teilweise).	34.693.000	429.485	194	0,42

Quelle: MA 67 - Parkraumüberwachung, Darstellung: StRH Wien

Die in der Tabelle dargestellte Anzahl der Stellplätze in den Jahren 2019 bis 2021 beruhte auf den Hochrechnungen der MA 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung. Von August 2021 bis Februar 2022 wurde als gemeinsames Projekt mehrerer Dienststellen die bereits in Punkt 3.3 dargestellte Erfassung sämtlicher legaler Stellplätze im öffentlichen Raum innerhalb des Wiener Stadtgebietes vorgenommen.

Die in obiger Tabelle dargestellte Anzahl der Stellplätze im Jahr 2022 beruhte auf der tatsächlichen Zählung der Stellplätze nach der Ausweitung der Kurzparkzone auf das gesamte Wiener Stadtgebiet mit März 2022. Obwohl das Jahr 2023 nicht mehr dem Betrachtungszeitraum zuzurechnen war, wurden zur Vervollständigung des Bildes dennoch ergänzend die Werte mit Stand 16. Oktober 2023 in die Tabelle aufgenommen.

9.5.4 Die geprüfte Stelle teilte zu der Berechnung der in der Vereinbarung angestrebten Überwachungseffizienz von eineinhalb täglichen Kontrollen je Stellplatz Folgendes mit:

Maßgeblich für die genannte Zahl von eineinhalb täglichen Kontrollen je Stellplatz waren Berechnungen anhand lediglich zweier Stichproben innerhalb parkraumbewirtschafteter Gebiete im Jahr 2012. Diese Stichproben wurden in den innerstädtischen Wiener Gemeindebezirken 2. und 9. durchgeführt. In beiden Wiener Gemeindebezirken wurde jeweils für eine Stunde zur Mittagszeit ein Kontrollorgan begleitet und die Zahl der Kontrollen notiert. Als Ergebnis wurde ein Durchschnittswert von 268 kontrollierten Fahrzeugen pro Stunde ermittelt.

Mit der damals angenommenen Nettoarbeitszeit von fünf Stunden (acht Stunden - eine Stunde Pause - eine Stunde Fahrtzeit - eine Stunde Vor- und Nachbereitung) ergaben sich hochgerechnet 1.340 Kontrollen pro Arbeitstag pro Parkraumüberwachungsorgan. Diese Zahl wurde durch die durchschnittliche Anzahl von 865 Stellplätzen in den damaligen Kontrollgebieten (Rayonen) dividiert. Daraus ergab sich die Zahl von rd. eineinhalb täglichen Kontrollen pro Stellplatz.

Aus Sicht der geprüften Stelle war diese Betrachtungsweise aus mehreren Gründen problematisch und als Maßstab für die nunmehrigen Gegebenheiten nicht geeignet.

Bei den damaligen Stichproben im Jahr 2012 wurden leere (nicht verparkte) Stellplätze nicht in der Berechnung berücksichtigt. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG stellte jedoch auf



sämtliche in einer Kurzparkzone gelegenen Stellplätze ab. Zudem wurden bei den Stichproben ausschließlich dicht beparkte Örtlichkeiten kontrolliert. Dies war wenig zeitaufwendig und konnte bei der sehr dichten Parksituation in den inneren Bezirken sehr viele Abfragen generieren.

Durch die nunmehrige Ausweitung der Kurzparkzone auf das gesamte Stadtgebiet waren nicht nur die dicht beparkten Stellplätze im Zentrum, sondern auch weitläufige Gebiete in den Randbezirken mit einer wesentlich geringeren Stellplatzdichte zu kontrollieren. Dies führte zu mehr Zeitaufwand und senkte im Schnitt die möglichen Abfragen pro Tag. Weiters wurden in die Zählung im Jahr 2012 auch die noch weitaus häufiger verbreiteten Papierpark-scheine aufgenommen. Diese schienen jedoch in den aktuell durchgeführten Auswertungen der elektronischen Abfragen kaum noch auf.

Darüber hinaus wurden zum Zeitpunkt der Erhebung der Stichprobe im Jahr 2012 kaum Anzeigen im Rahmen der Kontrolle des ruhenden Verkehrs durch die Parkraumüberwachungsorgane gelegt. Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs war jedoch in den Jahren des Betrachtungszeitraumes fixer Bestandteil der Kontrolltätigkeiten. Dies sorgte aufgrund des Zeitaufwandes für eine geringere mögliche Zahl von Abfragen pro Überwachungsorgan.

Die MA 67 - Parkraumüberwachung vertrat aufgrund dieser Umstände die Ansicht, dass der statistische Wert von durchschnittlich eineinhalb Kontrollen pro Stellplatz unter den Rahmenbedingungen des Betrachtungszeitraumes nicht realistisch zu erreichen gewesen wäre. Die geprüfte Stelle verwies auf die seit dem Jahr 2020 gestiegene Überwachungseffizienz und die weitere positive Entwicklung nach Ende des Betrachtungszeitraumes. Dies sei auf mehrere Maßnahmen, welche gesetzt wurden, zurückzuführen. Diese beinhalteten die Änderung der Pausenregelung, die zu einer Erhöhung der Netto-Arbeitszeit pro Parkraumüberwachungsorgan führte, die Einführung von effizienteren Schichtmodellen durch eine neue Arbeitszeitvereinbarung sowie die Umstellung auf OCR-Kennzeichenerkennung mittels neuer technischer Ausstattung, welche das Einlesen der Kennzeichen mittels der Smartphone-Kamera erlaubte. Weiters wurden von der MA 67 - Parkraumüberwachung die Ausweitung des Fuhrparkes (Pkws und E-Bikes), die Schaffung eines umfangreichen Kontroll- und Berichtswesens sowie die Evaluierung und Neueinteilung der Kontrollgebiete (Rayonspläne) zur Verkürzung von An- und Abfahrtszeiten in die Kontrollgebiete ins Treffen geführt.

9.5.5 Die dem StRH Wien vorliegenden, in Punkt 9.5.3 dargestellten Berechnungen für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2022 zeigten, dass das in der Vereinbarung gemäß

Art. 15a B-VG festgelegte Niveau der Überwachungseffizienz bei Weitem nicht eingehalten wurde. Die von der geprüften Stelle dargelegten Argumente, weshalb das im Jahr 2012 festgelegte Niveau der Überwachungseffizienz als Maßstab für die aktuellen Gegebenheiten nicht geeignet erschien, waren für den StRH Wien durchaus nachvollziehbar. Die seitens der MA 67 - Parkraumüberwachung durchgeführten Maßnahmen zur Steigerung der Überwachungseffizienz bewertete der StRH Wien positiv. Diese Maßnahmen wären aus Sicht des StRH Wien fortzuführen.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die Maßnahmen zur Steigerung der Überwachungseffizienz fortzuführen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## **9.6 Anpassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG an aktuelle Entwicklungen**

9.6.1 Die bereits in Punkt 2.1 dargestellte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien bildete das rechtliche Fundament für die Zusammenarbeit der Landespolizeidirektion Wien und des Magistrats der Stadt Wien. Gemäß Art. 11 der Vereinbarung erklärten sich die Vertragsparteien bereit, die Vereinbarung nach Maßgabe künftiger Entwicklungen auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls Verhandlungen über notwendige Anpassungen aufzunehmen.

Seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung am 1. März 2013 bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes erfolgten keine Anpassungen der Vereinbarung. Es wurden auch keine Verhandlungen diesbezüglich aufgenommen.

Der StRH Wien gewann im Laufe der Prüfung den Eindruck, dass einerseits aufgrund der Ausweitung der Kurzparkzonen auf das gesamte Stadtgebiet und der längeren Gültigkeitsdauer der Kurzparkzonen (bis 22.00 Uhr) ein Anpassungsbedarf zu prüfen wäre. Anderer-

seits sprach für die Prüfung eines Anpassungsbedarfes auch die nunmehr erweiterte Aufgabenstellung bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs, zumal zusätzlich Anwohnerinnen- bzw. Anwohnerparkzonen sowie Zonen für das Laden von Elektrofahrzeugen zu überwachen waren. Diese Faktoren bewirkten, dass die Kontrolltätigkeit in einem anderen Umfeld als im Jahr 2012 zu sehen war.

9.6.2 Wie bereits in Punkt 9.5 dargestellt, wurde die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgelegte Überwachungseffizienz von statistisch etwa eineinhalb Kontrollen jedes in einer Kurzparkzone gelegenen Stellplatzes nicht erreicht. Daher zeigte sich auch in diesem Punkt eine Diskrepanz zwischen den damaligen Annahmen, welche der Vereinbarung zugrunde gelegt waren, und den nunmehrigen Gegebenheiten.

9.6.3 Auch die unter Punkt 5.1.2 dargestellten Kriterien für die Festlegung der Größe der Kontrollgebiete (Rayongröße) ließen für den StRH Wien die Schlussfolgerung zu, dass die rechtlichen und faktischen Gegebenheiten im Betrachtungszeitraum andere waren als jene, von denen in der Art. 15a-Vereinbarung im Jahr 2012 ausgegangen worden war. Damals wurde - wie bereits unter Punkt 2.1 ausgeführt - ausschließlich die Stellplatzanzahl als Beurteilungskriterium herangezogen.

9.6.4 Aufgrund der in den Punkten 9.6.1 bis 9.6.3 dargelegten Erwägungen empfahl der StRH Wien, an die maßgeblichen Stellen mit dem Ziel heranzutreten, die derzeit in Geltung stehende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien einer Überarbeitung zu unterziehen und dabei - unter Sicherstellung eines hohen Überwachungsniveaus - an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, an die maßgeblichen Stellen mit dem Ziel heranzutreten, die derzeit in Geltung stehende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien einer Überarbeitung zu unterziehen und dabei - unter Sicherstellung eines hohen Überwachungsniveaus - an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 10. Zusammenfassende Feststellungen

Aufgrund des Umstandes, dass das Land Wien die Überwachung der Kurzparkzonen der Landespolizeidirektion Wien übertragen hatte, kamen der Stadt Wien nur bedingt Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit des von ihr an die Landespolizeidirektion Wien abgeordneten Personals zu.

Die Stadt Wien war Dienstgeberin des abgeordneten Personals und dem Magistrat der Stadt Wien oblagen die Rechte und Pflichten als Dienstbehörde. Hingegen war die Landespolizeidirektion Wien zur Fachaufsicht und zur Erteilung von fachlichen Weisungen gegenüber den abgeordneten Bediensteten berechtigt. Der Landespolizeidirektion Wien oblag im Rahmen der Dienstaufsicht insbesondere auch die Festlegung der Arbeitsorganisation.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sah als Instrument der Zusammenarbeit einerseits das Koordinationsgremium, andererseits die monatliche Berichtspflicht der Landespolizeidirektion Wien vor. Darüber hinaus wurden weitere Wege der Zusammenarbeit beschritten. Hier war insbesondere die Schaffung der organisatorischen Einheit „Strategie und Organisation PÜG“ zu nennen, welche sowohl Mitarbeitende der Landespolizeidirektion Wien als auch der MA 67 - Parkraumüberwachung umfasste. Hervorzuheben waren auch die gemeinsame Erstellung eines Organisationshandbuches und die Einsichtsmöglichkeit der MA 67 - Parkraumüberwachung in die Dienstpläne der einzelnen Stützpunkte sowie in die Einteilung der Mitarbeitenden in die einzelnen Kontrollgebiete (Rayone).

Von wesentlicher Bedeutung für das Land Wien, um einen gewissen Einfluss auf die Kontrolle der Parkraumbewirtschaftung auszuüben, war Art. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, wonach Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das Land Wien vor deren Implementierung im Koordinationsgremium einvernehmlich festzulegen waren.

Von Seiten des StRH Wien war anzumerken, dass die geprüfte Stelle im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten im Betrachtungszeitraum mehrere Maßnahmen zur verstärkten Zusam-

menarbeit und Kommunikation mit der Landespolizeidirektion Wien setzte. Wie bereits eingangs festgehalten, kamen der Stadt Wien aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, Abordnung des Personals) jedoch nur bedingt Einflussmöglichkeiten auf die Aufgabenerfüllung durch das abgeordnete Personal zu. Ungeachtet dessen wirkte die MA 67 - Parkraumüberwachung in hohem Ausmaß z.B. bei der Aus- und Weiterbildung des abgeordneten Personals mit (s. Punkt 8.1), obwohl dies lt. „Organisationshandbuch PÜG“ in der Verantwortung der Landespolizeidirektion Wien lag (s. Punkt 9.1).

Vor dem Hintergrund, dass die finanzielle Last der gesamten Personalkosten der Überwachungsorgane, der Teamleiterinnen bzw. Teamleiter, der Stützpunktleiterinnen bzw. Stützpunktleiter, der Kanzleibediensteten in den Stützpunkten sowie auch die Kosten der Stützpunktinfrastruktur und der Ausrüstung der Überwachungsorgane von der Stadt Wien getragen wurde, wäre aus Sicht des StRH Wien im Zuge einer Überarbeitung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (vgl. Empfehlung Nr. 5) danach zu trachten, die Einflussnahmemöglichkeiten und Rechte der Stadt Wien zu stärken.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, in Anbetracht der zu tragenden finanziellen Last, im Zuge einer Überarbeitung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG danach zu trachten, die Einflussnahmemöglichkeit und die Rechte der Stadt Wien zu stärken.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## **11. Zusammenfassung der Empfehlungen**

#### **Empfehlung Nr. 1:**

Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Themen Konfliktmanagement und Kommunikation verstärkt in die Weiterbildung

der Parkraumüberwachungsorgane aufgenommen werden (s. Punkt 8.1.2).

#### **Stellungnahme der MA 67 - Parkraumüberwachung:**

Die MA 67 - Parkraumüberwachung legt großes Augenmerk auf die Aus- und Weiterbildung der Parkraumüberwachungsorgane. Das dem StRH Wien vorgelegte Grobkonzept wurde bereits in Zusammenarbeit mit der Landespolizeidirektion Wien weiterentwickelt und auf die aktuellen Bedürfnisse und Notwendigkeiten angepasst. Die wiederkehrenden Weiterbildungsmaßnahmen werden bis Ende November 2024 evaluiert und ein Weiterbildungskonzept in Zusammenarbeit mit der Landespolizeidirektion Wien festgelegt. Konkrete Planungen in Bezug auf Konfliktmanagement-Kurse bestehen bereits.

#### **Empfehlung Nr. 2:**

Es wären in der Geschäftsordnung des Koordinationsgremiums ein Datum sowie die Namen der unterfertigenden Personen anzuführen (s. Punkt 9.4.2).

#### **Stellungnahme der MA 67 - Parkraumüberwachung:**

Der Empfehlung des StRH Wien wird im vierten Quartal 2024 entsprochen. Die Geschäftsordnung des Koordinationsgremiums wird mit einem Datum sowie den Namen der unterfertigenden Personen, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, ausgeführt sein.

### **Empfehlung Nr. 3:**

Es sollte dem Erfordernis, wonach jährlich mindestens sechs Sitzungen des Koordinationsgremiums stattzufinden haben, nachgekommen werden (s. Punkt 9.4.3).

### **Stellungnahme der MA 67 - Parkraumüberwachung:**

Die Termine des Koordinationsgremiums werden künftig gemäß den Erfordernissen der Geschäftsordnung durchgeführt. Die Termine werden zu Beginn des Geschäftsjahres mit allen Beteiligten abgestimmt und auch Ersatztermine als Ausfallssicherheit festgelegt. Das Monitoring erfolgt im Rahmen der Sitzungen des Koordinationsgremiums.

### **Empfehlung Nr. 4:**

Es sollten die Maßnahmen zur Steigerung der Überwachungseffizienz fortgeführt werden (s. Punkt 9.5.5).

### **Stellungnahme der MA 67 - Parkraumüberwachung:**

Die MA 67 - Parkraumüberwachung ist bestrebt, die Überwachungseffizienz weiter zu steigern. In Zusammenarbeit mit der MA 23 - Wirtschaft, Arbeit und Statistik und der MA 01 - Wien Digital wird aktuell bereits das Berichtswesen der MA 67 - Parkraumüberwachung ausgeweitet und zielgerichteter konzipiert, um Maßnahmen zu eruieren und die Überwachungseffizienz weiter zu steigern. Durch die Ausweitung des Controllings mittels Dashboard wird in Abstimmung mit der für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen

Landespolizeidirektion Wien, Landesverkehrsabteilung -  
Fachbereich 2.8 - Parkraumüberwachung auch die Rayons-  
und Dienstenteilung weiter evaluiert.

#### **Empfehlung Nr. 5:**

Es wäre an die maßgeblichen Stellen mit dem Ziel heranzutreten, die derzeit in Geltung stehende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien einer Überarbeitung zu unterziehen und dabei - unter Sicherstellung eines hohen Überwachungsniveaus - an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen (s. Punkt 9.6.4).

#### **Stellungnahme der MA 67 - Parkraumüberwachung:**

Die MA 67 - Parkraumüberwachung wird aufgrund der Empfehlung des StRH Wien bis Ende des Jahres 2024 an die maßgeblichen Stellen mit dem Ziel herantreten, eine Evaluierung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien durchzuführen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

#### **Empfehlung Nr. 6:**

In Anbetracht der zu tragenden finanziellen Last wäre im Zuge einer Überarbeitung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG danach zu trachten, die Einflussnahmemöglichkeit und die Rechte der Stadt Wien zu stärken (s. Punkt 10.).



**Stellungnahme der MA 67 - Parkraumüberwachung:**

Die MA 67 - Parkraumüberwachung schließt sich der Empfehlung des StRH Wien vollinhaltlich an und darf auf die Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 5 verweisen.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:**

**Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im September 2024